

Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Mitwirkung gemäss § 3 BauG

Mitwirkungsbericht

Bearbeitung

PLANAR AG für Raumentwicklung
Gutstrasse 73, 8055 Zürich
Tel 044 421 38 38
www.planar.ch, info@planar.ch

Oliver Tschudin, dipl. Arch. FH SIA, NDS FH/HSB, Raumplaner FSU
Astrid Müller, MAS Raumplanung ETH

Mitwirkungsverfahren

Die vom Gemeinderat per 21.10.2019 verabschiedeten Entwürfe zur Revision der Nutzungsplanung wurden auf der Bauverwaltung aufgelegt sowie auf der Homepage der Gemeinde verfügbar gemacht. Am 6. November 2019 fand in der Turnhalle Schulhaus Dorf für alle Interessierten eine Infoveranstaltung statt. Bis zum 5. Dezember 2019 fand anschliessend das Mitwirkungsverfahren statt. Während dieser Frist konnten die Bevölkerung, politische Behörden, Parteien und Verbände ihre Stellungnahmen abgeben.

An der Sitzung vom 20.05.2020 hat die Gemeinde die Mitwirkungsergebnisse intensiv diskutiert, bereinigt und zuhanden des Gemeinderates verabschiedet. Der Gemeinderat Kaiseraugst – in seiner Funktion als Steuerungsorgan der Gesamtrevision der Nutzungsplanung – hat den Mitwirkungsbericht an der Gemeinderatssitzung vom **Datum**... beraten, ergänzt und zur Veröffentlichung freigegeben.

Die vorgeschlagenen Stossrichtungen zur künftigen Entwicklung erfahren erfreulicherweise grossmehrheitlich Unterstützung. Damit besteht eine sehr gute Ausgangslage, um die Planungsinstrumente in einem nächsten Schritt zielgerichtet fertigzustellen und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorlegen zu können.

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
5083	Gelöschte Paragraphen	Antrag Der § 38 Abs. 2 Anschluss an Fernwärme der bestehenden BNO ist beizubehalten. Begründung Gemäss Erläuterung wird der Anschluss ans Fernwärmenetz neu in einem separaten Paragraphen geregelt- wir haben den entsprechenden Paragraphen nicht gefunden.	<i>berücksichtigen</i>	<i>Hinweis wird dankend angenommen. Der Paragraph zum Anschluss ans Fernwärmenetz ist tatsächlich vergessen gegangen. Der § 38 Abs. 2 wird in einem separaten Paragraphen übernommen. "Der Wärmebedarf für Bauten und Anlagen kann nach Möglichkeit durch Anschluss an das Leitungsnetz der Fernheizwerke gedeckt werden. Alternative Energiesysteme (Sonnenkollektoren, Wärmepumpen und dergleichen) sind gestattet."</i>	<i>Text anpassen</i>
1264	§ 4 Gestaltungspläne	Antrag Ich habe zu den Vollgeschossen in der W2 und W2 plus insofern Vorbehalte, da der Ausdruck "... die Nachbargrundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt werden". Begründung Dieser Passus ist sehr schwammig. Je nach dem, was höher gewichtet wird (städtebaulicher Aspekt oder Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke), ergibt sich hier grosses Konfliktpotential.	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Die Beurteilung, ob ein zusätzliches Geschoss bewilligt wird, erfolgt in Gestaltungsplänen und Arealüberbauungen durch ein Fachbericht, der die verschiedenen Aspekte berücksichtigt.</i>	<i>Text belassen</i>
1326	§ 4 Gestaltungspläne	Antrag Input gehört eigentlich zum Kapitel 9.2 Planungsbericht: die rechtsgültigen Sondernutzungspläne sollten parallel zur Gesamtrevision Nutzungsplanung geprüft werden und nicht erst hinterher. Begründung Bestehende Planwerke können allenfalls nur sinnvoll aufgehoben werden, wenn (ein paar wenige) Vorschriften für das Gebiet in die BNO übernommen werden. Wenn die Überprüfung erst nach der Revision erfolgt wird eine Anpassung der BNO (und damit die Aufhebung des entsprechenden Sondernutzungsplanes) wegen der Planbeständigkeit erst nach einigen Jahren wieder möglich sein. Wenn schon die ganze Gemeinde genau angeschaut wird (inkl. KGV) sollten alle Planungswerke angesehen werden (Abstimmung untereinander).	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Eine Überprüfung erfolgt zeitnah und allfällige Aufhebungen können vorgenommen werden.</i>	<i>Text belassen</i>
1342	§ 4 Gestaltungspläne	Antrag Zusätzlichen § einschieben für: Wettbewerb (über die Masse muss noch diskutiert werden) Bei einer Fassadenhöhe von mehr als 13 m oder einer Ausnützungsziffer von mehr als 0.7 kann der Gemeinderat einen Wettbewerb oder Studienauftrag verlangen. Begründung Der Gemeinderat hat so die Möglichkeit eines Steuerungselementes sofern es erforderlich wird.	<i>berücksichtigen</i>	<i>Die Möglichkeit einen Wettbewerb oder Studienauftrag zu verlangen, ist bereits in Abs. 1 gegeben. § 4 Gestaltungspläne 1 Bei der Erstellung eines Gestaltungsplans durch Private (natürliche und juristische Personen) sind</i>	<i>Text anpassen</i>

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
				die ortsspezifischen Rahmenbedingungen bezüglich Ablauf und Inhalte vorgängig mit der Gemeinde abzusprechen. Der Gemeinderat kann ein qualitätsförderndes Verfahren verlangen.	
				Zusatz zur besseren Verständlichkeit: Der Gemeinderat kann ein qualitätsförderndes Verfahren (z.B. Wettbewerb oder Studienauftrag) verlangen.	
4991	§ 4 Gestaltungspläne	Antrag Abs 1 soll wie folgt geändert werden: Bei der Erstellung eines Gestaltungsplans durch natürliche oder juristische Personen, die sich auf Gemeindegebiet in Grundstücksbesitz befinden, sind die (...) mit der Gemeinde abzusprechen. Begründung Der Private soll hier präzisiert werden, damit klar ist, wer damit gemeint ist. Wesentlich ist, dass allen die Möglichkeit zur Erstellung eines GP offensteht. Das umschliesst neben natürlichen Personen, auch juristische (z. Bsp. Fa. Thommen) oder die Gemeinde selbst, wenn diese Grundstücksbesitzer ist.	<i>Kenntnisnahme</i>	Vorschlag für ein einfacheres Verständnis: § 4 Gestaltungspläne 1 Bei der Erstellung eines Gestaltungsplans durch Private (natürliche und juristische Personen) sind die ortsspezifischen Rahmenbedingungen bezüglich Ablauf und Inhalte vorgängig mit der Gemeinde abzusprechen. Der Gemeinderat kann ein qualitätsförderndes Verfahren verlangen.	<i>Text anpassen</i>
4988	§ 4 Gestaltungspläne	Antrag Zone Dorf-West (Quartier Inn./Äuss. Reben, Ziegelhof-, Friedhofsweg) muss ebenfalls in den Genuss von zulässigen Stockwerken kommen. Sei es 1 oder 2 Stockwerke erhöhen, bzw. bei Abbruch best. EFH bis 3 oder 4-stöckig zu bauen. Gesamthöhe 11m. Begründung Wenn die Prognose mit rund 7900 Bewohner im Jahr 2040 zutreffen soll - oder nur annähernd - so reichen die vorgesehenen Zonen mit höheren Bauten nicht. Das betr. Quartier ist extrem gut erschlossen mit einer sehr geringen Bevölkerungszahl (gerade wurde wieder eine Investition von rund einer halben Million in eine Ringleitung genehmigt!). Mit der geplanten Zone wird eine Entwicklung gefestigt, die jegliche Veränderung nördlich der Bahnlinie verhindert. So nach dem Motto: wo bereits verdichtet ist, wird noch mehr verdichtet. Siehe Liebrüti. Das erwähnte Quartier ist weder schützenswert (nur Hüсли), auch wird der eigentliche Dorfkern nicht beeinträchtigt, da Turnhalle-Gemeindehaus einen eigentlichen Riegel bzw. Puffer darstellen.	<i>nicht berücksichtigen</i>	Im Rahmen der Erarbeitung des räumlichen Entwicklungsleitbildes wurde intensiv darüber diskutiert, welche Gebiete sich für eine Innenentwicklung eignen. Das erwähnte Quartier weist heute eine vergleichsweise geringe Dichte auf. Bereits heute Nutzung der heute zulässigen AZ würde hier zu einer deutlichen baulichen Verdichtung führen. Um zu grosse Massstabssprünge zu vermeiden, wurde darum auf eine Erhöhung der AZ und der zulässigen Anzahl Vollgeschosse verzichtet.	<i>Text belassen</i>
1341	§ 5 Gestaltungsplanpflicht	Antrag Ergänzen mit: Der Gemeinderat kann zudem einen Gestaltungsplan verlangen, - wenn dies im Hinblick auf eine koordinierte, parzellenübergreifende Erschliessung und Neuüberbauung grössere überbauter oder unüberbauter Areal zu einer insgesamt besseren Gesamtlösung beiträgt. - oder wenn dies für eine gesamtheitlich geplante Aufwertung des Strassenraumes nötig ist. Begründung So steht es dem Gemeinderat frei jederzeit auch bei nicht definierten Bereichen einen GP zu verlangen, wenn es angebracht / notwendig ist.	<i>Kenntnisnahme</i>	Diese Formulierung ist nicht rechtskonform. Gemäss BauG § 21 Abs. 1 können Gestaltungspläne erlassen werden, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse besteht. Der Gemeinderat ist nicht befähigt überall, ohne nachweislichen Grund, einen Gestaltungsplan zu verlangen. Private Gestaltungspläne im gegenseitigen Einverständnis der Gemeinde und der Grundeigentümer sind überall (ausser ausgeschlossene Gebiete gemäss BNO) möglich. Auszug aus BauG § 21 Gestaltungsplan 1 Gestaltungspläne können erlassen werden, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse an der	<i>Text belassen</i>

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
				Gestaltung der Überbauung besteht, namentlich damit a) ein Gebiet architektonisch gut und auf die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung abgestimmt überbaut oder baulich umgestaltet wird, b) der Boden haushälterisch genutzt wird und c) die angemessene Ausstattung mit Anlagen für die Erschliessung und Erholung sichergestellt wird.	
4989	§ 6 Gestaltungsplangebiet "Thommen"	Antrag Sofern es mal zu einer anderen Nutzung kommt: diese Zone soll analog zur Liebrüti-Spezialzone gestaltet werden, d.h. zugelassen ist eine Fassadenhöhe von 80m. Begründung Das Areal ist sehr gut erschlossen (Bahn), nachteiliger Schattenwurf ist vernachlässigbar (im Gegensatz zum geplanten "Domus"!). Die vermutete Bevölkerungsentwicklung auf 7900 bedingt innovative, visionäre Lösungen (sagte einmal ein Dorfhüsli-Bewohner betr. Domus). Also bietet sich dieses Gebiet bestens für eine verdichtete Bauweise an. Gleichzeitig bieten Hochhäuser eine zusätzliche Sicht auf das Dorf....verbinden also "augenfällig"...	<i>Kenntnisnahme</i>	Die Siedlung Liebrüti entstand unter ganz besonderen Rahmenbedingungen und in einem Zeitgeist, wie er heute nicht mehr gegeben ist. Wie die Diskussionen um das Domusprojekt zeigen, fehlt in Kaiseraugst gegenwärtig die Akzeptanz für weitere Hochhäuser dieser Grössenordnung. Ausserdem ermöglichen bereits Hochhäuser von 30 m die sinnvolle Anordnung von Wohn- und Gewerbeflächen bei gleichzeitiger Schaffung zusätzlicher Freiflächen.	<i>Text belassen</i>
4993	§ 6 Gestaltungsplangebiet "Thommen"	Antrag Verkehrsführung muss bereits in Frühphase jeglicher Planung priorisiert werden! Begründung Hier braucht es bereits in ersten Grundsatzüberlegungen kreative und unkonventionelle Ideen.	<i>Kenntnisnahme</i>	Dies ist auch das Ziel der Gemeinde. Die zukünftige Erschliessung des Areals ist ein wichtiger Baustein der angestrebten Entwicklung. Diese wird nicht erst im Gestaltungsplan "Thommen", sondern bereits im zuvor zu erarbeitenden Entwicklungsrichtplan Bahnhof untersucht und festgelegt.	<i>Text belassen</i>
4994	§ 6 Gestaltungsplangebiet "Thommen"	Antrag Abs 1 sollte dahingehend ergänzt werden, dass dem Lärmschutz aufgrund der grossen Nähe zur Bahn hohe Priorität eingeräumt wird. Neben der Errichtung von Lärmschutzwänden, die jetzt aufgrund der Tätigkeit der Fa. Thommen fehlen, ist auch der Auftrag an den GR zur proaktiven Verhandlung mit der SBB aufzuführen, um die Lärmentstehung an der Quelle zu vermindern oder zu unterdrücken. Ein ES Level von II ist anzustreben. Begründung Lärm beeinträchtigt nicht nur die Lebens- und Wohnqualität, sondern ist auch gesundheitsschädlich. Deshalb ist es wesentlich, dass die Behörden, insbesondere der Gemeinderat sich dieses Themas vordringlich annehmen, und im direkten Kontakt mit der SBB Lösungen zu finden, wie der Lärm am Ort der Entstehung zu vermindern oder zu unterbinden. Zudem muss der GR auch auf den Umstand achtgeben, dass die SBB die Bahnführung auf drei bis 4 Gleise ausdehnen will, und das mitten durch Kaiseraugst und durch eine potentiell neu entstehende Dorfmitte. Dem gilt es aktiv vorzubeugen und soll als Ziel in der BNO ausdrücklich erwähnt werden.	<i>Kenntnisnahme</i>	Gemäss Rechtsprechung ist die Lärmempfindlichkeitsstufe in einer Zone nicht nur auf Grund der Rahmenbedingungen, sondern insbesondere auch bezogen auf die angestrebten Nutzungen in der Zone festzulegen. Für die Bahnhofzone ist eine Mischnutzung mit Wohnen und Gewerbe/Dienstleistungen vorgesehen. Daher ist zwingend eine ES III festzulegen. Ausserdem obliegt die Einhaltung der Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung für alle bei Inkrafttreten der Verordnung (01.01.1987) noch nicht erschlossenen Grundstücke beim Grundeigentümer und nicht beim lärmverursachenden Anlagenhalter. Gleiches gilt für erst nach diesem Datum baubewilligte Gebäude. Damit die Neubauten bewilligt werden können, sind daher planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen zu ergreifen, welche die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gewährleisten. Der Entwicklungsrichtplan und der darauffolgende Gestaltungsplan werden sich eingehend mit dieser Thematik befassen.	<i>Text belassen</i>

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
5084	§ 6 Gestaltungsplangebiet "Thommen"	Antrag Für sämtliche Gestaltungspläne ist die Vorschrift zu ergänzen, dass der Anschluss an den Wärmeverbund gemäss § 14 Abs. 3 EnergieG zu prüfen ist. Begründung Der Wärmeverbund unterstützt in diversen Bereichen die Gemeinde Kaiseraugst bei der Erreichung ihrer energiepolitischen Ziele sowie bei der Rezertifizierung als Energiestadt. Der Wärmeverbund unterstützt die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes, die Kunden profitieren langfristig von stabilen Preisen und einer hohen Versorgungssicherheit.	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Diese Thematik wurde in der Bau- und Energiekommission intensiv diskutiert. Es wurde entschieden bewusst keine Verpflichtung vorzuschreiben, sondern Anreize zu schaffen. Die Gemeinde macht bereits jetzt schon Bauwillige auf den Energieverbund aufmerksam. Es ist durchaus denkbar für das Gestaltungsplangebiet Thommen, Energievorschriften zu definieren. Dies wird geprüft.</i>	<i>Text belassen</i>
1265	§ 7 Gestaltungsplangebiet "Rinau"	Antrag Die Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Rinau ist ersatzlos zu streichen. Begründung Es handelt sich um Land, welches bereits im Besitz der öffentlichen Hand ist. Der OBG sollte maximaler Handlungsspielraum eingeräumt werden. Ich bin dagegen, dass grundsätzlich sämtliche grösseren Grundstück nur noch verdichtet bebaut werden dürfen. Im Gebiet Wurmisweg gibt es dazu genügend entsprechende Flächen. Weiter sollte es weiterhin möglich sein, Parzellen für den Bau von Einfamilienhäusern frei zu halten. Mit dem Verkehr bin ich einverstanden. Absolut unrealistisch ist eine Parkierung südlich der Bahnlinie. Da es aufgrund der Wohnlage eher gehobene Preisklasse sein wird, ist es Wunschdenken, dass potentielle Mieter oder Käufer über 100m zu ihrem Fahrzeug laufen müssen. Eine Parkierung in der Anlage ist m.E. zwingend, daher sollte in diesem Gebiet auch nicht zu verdichtet gebaut werden.	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>An der Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Rinau wird festgehalten. Es handelt sich hier um eine der letzten grossen Bauzonenreserven der Gemeinde, welche mit einer angemessenen Dichte zu entwickeln ist. Die Gemeinde ist sehr daran interessiert, diesen Prozess gemeinsam mit dem Grundeigentümer zu gestalten.</i>	<i>Text anpassen</i>
4995	§ 7 Gestaltungsplangebiet "Rinau"	Antrag Unter Abs 1 Punkt 2, soll bezüglich Lärmschutzes zudem aufgeführt werden, dass der GR proaktiv mit der SBB verhandeln soll, die Lärmentstehung an der Quelle zu vermindern oder zu unterdrücken. Ein ES Level von II ist anzustreben. Begründung Lärm beeinträchtigt nicht nur die Lebens- und Wohnqualität, sondern ist auch gesundheitsschädlich. Deshalb ist es wesentlich, dass die Behörden, insbesondere der Gemeinderat sich dieses Themas proaktiv annehmen, und versuchen im direkten Kontakt mit der SBB Lösungen zu finden, wie der Lärm am Ort der Entstehung zu vermindern oder zu unterbinden ist. Zudem muss der GR auch auf den Umstand achtgeben, dass die SBB die Bahnführung auf 3 bis 4 Gleise ausdehnen will, und das mitten durch Kaiseraugst und durch eine potentiell neu entstehende Dorfmitte. Dem gilt es aktiv vorzubeugen und soll als Ziel in der BNO ausdrücklich erwähnt werden.		<i>Gemäss Rechtsprechung ist die Lärmempfindlichkeitsstufe in einer Zone nicht nur auf Grund der Rahmenbedingungen, sondern insbesondere auch bezogen auf die angestrebten Nutzungen in der Zone festzulegen. Für die Bahnhofzone ist eine Mischnutzung mit Wohnen und Gewerbe/Dienstleistungen vorgesehen. Daher ist zwingend eine ES III festzulegen. Ausserdem obliegt die Einhaltung der Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung für alle bei Inkrafttreten der Verordnung (01.01.1987) noch nicht erschlossenen Grundstücke beim Grundeigentümer und nicht beim lärmverursachenden Anlagenhalter. Gleiches gilt für erst nach diesem Datum baubewilligte Gebäude. Damit die Neubauten bewilligt werden können, sind daher planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen zu ergreifen, welche die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gewährleisten. Der Entwicklungsrichtplan und der darauffolgende Gestaltungsplan werden sich eingehend mit dieser Thematik befassen.</i>	
5043	§ 7 Gestaltungsplangebiet "Rinau"	Antrag Auf eine Gestaltungsplanpflicht für die bereits geplante, aber noch unüberbauten Bauetappe der Teilfläche bis zur Stichstrasse "Pumpihuus" sei zu verzichten. Die ursprünglichen Bebauungspläne, welche die Ortsbürgergemeinde am 31. Mai 1990 im Rahmen des bewilligten Baulandreglements Rinau für die Parzelle 986 bis zur Stichstrasse Pumpihuus bewilligte, sind rechtsgültig beizubehalten.		<i>An der Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Rinau wird festgehalten. Es handelt sich hier um eine der letzten grossen Bauzonenreserven der Gemeinde, welche mit einer angemessenen Dichte zu entwickeln ist. Die Gemeinde ist sehr daran</i>	

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
		Begründung Alle Planungs- und Rechtsgrundlagen für die Realisierung der nächsten Bauetappe auf der Landfläche bis zur Stichstrasse "Pumpihuus" wurden bereits realisiert, bezahlt und rechtsgültig bewilligt. Die besondere Problematik des Verkehrsflusses durch das Dorf stand schon damals im Vordergrund und deshalb in einem besonderen Fokus der Planung. Die Zielsetzungen der Ortsbürger für die Überbauung des verbleibenden Teils der Landfläche bis zur Stichstrasse haben sich nicht verändert. Ein- und Mehrfamilienhäuser mit max. 2 Vollgeschossen auf einer Vermietungs- und/oder Baurechtsgrundlage sind nach wie vor im Nutzungsfokus. Die beiden angestrebten Grundprinzipien der revidierten Nutzungsplanung für eine zukünftige Überbauung auf der freien Landfläche Rinau, namentlich ein verdichtetes Bauen kombiniert mit einem autoarmen Wohnen, stehen angesichts der bereits heute vorhandenen Verkehrsproblematik im Dorf in einem krassen konfliktären Kontrast miteinander. Insofern ist es schwer nachvollziehbar, wie ein verdichtetes Wohnen mit zahlreichen Wohneinheiten und ein autoarmes Wohnen gleichzeitig miteinander zu vereinbaren sind.			
		Antrag Von der Überlagerung des Areals "Aurica" mit einer Gestaltungsplanpflicht sei abzusehen, evtl. sei das Areal mit einer Erschliessungsplanpflicht zu überlagern. Begründung Eine Gestaltungsplanpflicht ist für dieses Gelände weder geeignet noch erforderlich. Es ist ein Unding, Arbeitszonen mit einer Gestaltungsplanpflicht zu überlagern. Der Fächer der zulässigen Nutzungen in einer Arbeitszone ist ungemein gross. Die von diesen vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten ausgehenden Bedürfnisse und Ansprüche können nicht unter den Hut eines Gestaltungsplans über ein Areal von 8.2 ha gestülpt werden. Sämtliche für den Gestaltungsplan Aurica vorgesehenen Ziele könnten auch mit einem Erschliessungsplan gelöst werden. Damit ist erstellt, dass die Überlagerung des Gebietes "Aurica" mit einem Gestaltungsplan ein übermässiger, nicht zu rechtfertigender und die Eigentumsgarantie der Grundeigentümer und die Wirtschaftsfreiheit möglicher Investoren verletzender Eingriff darstellt. Aus diesem Grund ist auf diese Gestaltungsplanpflicht zu verzichten.			
4990	§ 8 Gestaltungsplangebiet "Aurica"	Antrag Siehe §4 Gestaltungspläne Begründung Gebiet Äussere Reben erweitert auf das ganze Quarteier.	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Eine Ausdehnung der Gestaltungsplanpflicht auf das gesamte, bereits erschlossene und grösstenteils erschlossene Quartier wäre unverhältnismässig. Bezüglich Innenentwicklung im Quartier "äussere Reben" siehe auch Stellungnahme zu § 4</i>	
6373	§ 10 Höhere Bauten und Wohn- und Mischzonen	Antrag 10.3 - den Beitrag des Vorhabens zu einer guten Identifikation im Quartier ersatzlos streichen. Begründung 10.3 Dieser Satz hat keinen faktisch verwertbaren Hintergrund und sagt entsprechend nichts aus.	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Höhere Bauten sind nur mit einem Gestaltungsplan möglich. Ein Gestaltungsplan muss eine höhere Qualität aufweisen als die Regelbauweise. Für diese Beurteilung braucht es verschiedene Kriterien. Das Kriterium der Identifikation im Quartier ist für den Gemeinderat ein wichtiges Kriterium.</i>	<i>Text belassen</i>
4997	§ 10 Höhere Bauten und Wohn- und Mischzonen	Antrag Im Bauzonenplan sind der südliche Anteil des Guggereggen/Gstalte (Private Parzellen: 328, 437, 436, 1450, 261, 570, und 288; vormals W0.45 Zone, neu Bahnhofzone), die Parzelle 777 (Gemeindegebiet, vormals Zentrumzone, neu Bahnhofzone), und die Parzelle 268 (Migros, vormals W0.6, neu W3) als für Höhere Bauten geeignetes Gebiet ausgewiesen. Die oben angeführten Parzellen sind von der Eignungsliste für Höhere Bauten zu entfernen und der Zonenplan dementsprechend anzupassen. Begründung	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Im Konzept höhere Bauten wurden Areale definiert, die grundsätzlich für höhere Bauten denkbar sind. Dieses Konzept ist für die Gemeinde eine längerfristige Planungsgrundlage. In der jetzt aktuellen Revision werden nur die Areale planungsrechtlich umgesetzt, in denen in den nächsten 15 Jahren eine Entwicklung absehbar ist. Das Konzept höhere Bauten wird im Planungsbericht als weiterer Handlungsbedarf thematisiert, sollten sich in diesen Arealen Entwicklungsabsichten abzeichnen für die höhere</i>	<i>Text anpassen</i>

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
		Die aufgeführten Parzellen eignen sich städtebaulich aufgrund ihrer Lage nicht für die Erstellung von Höhere Bauten. Im Bereich Parzelle 777 würde Z. Bsp. der Bau von Höheren Bauten (bis 30m), das nördlich davon und tiefer gelegene Gstaltequartier massiv dominieren, erdrücken (Wandwirkung), beschatten und beeinträchtigen. Dasselbe gilt für die Parzelle 268, wo der Bau von 30m Bauten den umgebenden Widhag empfindlich beeinträchtigen würde. Daher ist von Höheren Bauten in diesem Gebiet dringend Abstand zu nehmen bzw. sogar noch besser zu untersagen.		Bauten geeignet sind, kann dies mit einer Teilrevision ermöglicht werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wurden diese Parzellen noch nicht dazu genommen, bzw. wieder entlassen.	
5001	§ 11 Weitere Planungsinstrumente	Antrag Abs 3 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Erarbeitung eines Entwicklungsrichtplans Bahnhof durch den Gemeinderat zwingend in Zusammenarbeit und unter Einbezug der durch diesen Entwicklungsplan betroffenen Grundeigentümer zu erfolgen hat. Begründung Die betroffenen Eigentümer müssen von Anfang an miteinbezogen werden, wenn es um die Ausarbeitung eines Entwicklungsrichtplanes geht, und sie müssen mitbestimmen können. Es ist als absolut ungenügend anzusehen, dass die Grundeigentümer erst bei der Umsetzung eines bereits ohne ihren Miteinbezug ausgearbeiteten Entwicklungsrichtplanes mit der Gemeinde zusammenarbeiten können bzw. sollen.	berücksichtigen	Guter Hinweis. Die Formulierung wird entsprechend angepasst. Der Richtplan wird nicht nur in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern umgesetzt, sondern auch entwickelt. Für die im Entwicklungsrichtplan "Bahnhof" gelegenen Gebiete erarbeitet der Gemeinderat einen Entwicklungsrichtplan, der die beabsichtigte Entwicklung des Areals Thommen und der angrenzenden Gebiete in Sinne eines behördenverbindlichen Konzepts aufzeigt und vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern entwickelt und umgesetzt wird. Grundlage für die Erarbeitung des Entwicklungsrichtplanes ist ein Varianzverfahren.	Text anpassen
1187	§ 12 Bauzonenübersicht	Antrag Die Vollgeschosszahl soll auf 5 -9 erhöht werden. Begründung Die Geschosszahl 3 verhindert ein verdichtetes Bauen in Bahnhofsnähe. Der Bereich wird im Kurzkonzept für 30.00m Hohe Gebäude empfohlen, aber im Zonenplan/BNO wird nicht darauf eingegangen. Für die Entwicklung des Thommen Areals benötigt ein Anreiz, dem gegenüber steht eine Millionenschwere Altlastsanierung.	Kenntnisnahme	Der Mitwirkende hat wahrscheinlich die falsche Tabelle erwischt (Alt anstelle Neu). Die Geschosszahl soll nicht definiert sein.	Text belassen
1344	§ 12 Bauzonenübersicht	Antrag Wieso wird eine zulässige Vollgeschosszahl anstelle einer Fassadenhöhe definiert? Pultdächer berücksichtigen bei den ergänzenden Bestimmungen. Begründung Aufgrund der neuen Bestimmungen ist es nicht mehr erforderlich eine Geschosszahl zu definieren. Die Bauweise wird durch die zulässigen Vollgeschosse evtl. stärker reglementiert als durch die Gebäudehöhe und die Fassadenhöhe. Ist dies so gewollt? Auszug Muster BNO Aargau: Wird auf die Festlegung von Vollgeschossen verzichtet und lässt die Gemeinde Abgrabungen von mehr als 1/3 der Fassadenlänge zu, wird empfohlen, eine qualitativ präzisierende Bestimmung des talseitigen Erscheinungsbildes für Bauten am Hang aufzunehmen.	berücksichtigen	Für eine klare Handhabe werden die Geschosszahlen entfernt. Um unerwünschte Dachformen zu verhindern, wird die erlaubte Dachneigung festgelegt: § 16 Wohnzone 2 Es sind Steildächer mit Ziegeleindeckung zu erstellen. Die Neigung der Dachfläche hat zwischen 35° und 45° zu betragen.	Text anpassen

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
1267	§ 12 Bauzonenübersicht	Antrag Die Gesamthöhe in der Wohnzone W2 und W2+ ist auf dem bisherigen Maximum zu belassen. Eine Erhöhung von derzeit 7m auf 11m ist eine Erhöhung von über 50%. Es gibt genügend Zonen, in welchen höher gebaut werden darf. Im Dorf ist dies m.E. nicht notwendig und bringt optisch keinen Mehrwert, im Gegenteil. Das Dorf muss und soll nicht noch weiter in die Höhe wachsen. Keine Verdichtung, um der Verdichtung willen!! Begründung Bisherige Einfamilienhausbesitzer durften davon ausgehen, dass der Nachbar in derselben Zone max. gleich hoch bauen darf. Mit dieser "Aufzonung" auf 11m werden die Alt-Bestand Einfamilienhäuser marginalisiert, da neu 4 Meter höher gebaut werden kann als bisher. Die Altbestend-Liegenschaften werden somit potentiell entwertet, wenn auf der Nachbarparzelle plötzlich "eine Wand" steht.	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Die Fassadenhöhe (bisher Gebäudehöhe) bleibt in der W2 bei 7.00 m bestehen. Bisher wurde die Gesamthöhe (bisher Firsthöhe) in § 31 definiert (der First darf die Gesamthöhe um max. 6.0 m überragen), neu geschieht dies über die Definition der Gesamthöhe in der Übersichtstabelle in § 12. faktisch wird die zulässige Gesamthöhe in der W2 damit sogar verringert. In der W2+ bleibt die Fassadenhöhe ebenfalls bei 7.0 m. Wird von der Möglichkeit eines zusätzlichen Vollgeschosses Gebrauch gemacht, erhöht sie sich auf 10.0 m. Auch in diesem Fall bleibt die zulässige Gesamthöhe auf 11.0 m beschränkt.</i>	<i>Text belassen</i>
5002	§ 12 Bauzonenübersicht	Antrag In der Tabelle in der Zelle 'Empfindlichkeitsstufe' sollte auf Abs 3 und nicht 4 verwiesen werden. Begründung Korrektur.	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Der Verweis bezieht sich auf Fussnote 4) lärmvorbelastete Gebiete und ist korrekt.</i>	<i>Text belassen</i>
1188	§ 13 Ortskernzone	Antrag Absatz 11 soll erhalten bleiben. Begründung Es besteht kein Nachteil für den Gebäudeeigentümer. Allfällige Historische Elemente können erfasst werden bevor sie zerstört werden. Geschichte ist ein wichtiger Aspekt, wenn es um Identität oder Kultur geht.	<i>berücksichtigen</i>	<i>Guter Hinweis. Der Absatz wird wieder integriert. An der bestehenden Praxis soll nichts verändert werden.</i>	<i>Text anpassen</i>
1219	§ 13 Ortskernzone	Antrag 13.8 "Solaranlagen sind sorgfältig in das Ortsbild einzupassen. Der ruhige Gesamteindruck einer Dachlandschaft ist, unter Einbezug aller Dachauf- bzw. Einbauten, durch eine rücksichtsvolle Dimensionierung und Anordnung zu erhalten." den Teilsatz ", unter Einbezug aller Dachauf-bzw. Einbauten, durch eine rücksichtsvolle Dimensionierung und Anordnung" komplett streichen. Begründung Dies behindert die optimale Nutzung von Solarenergie. Es soll möglichst viel Energie dort erzeugt werden, wo dieses auch genutzt werden kann. Das Dach hier noch mehr einzuschränken erachte ich als übertrieben.	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Die Gemeinde begrüsst grundsätzlich selbstverständlich die Nutzung von Solarenergie auch in der Dorfkernzone. Da es sich bei Kaiseraugst um ein Ortsbild von nationaler Bedeutung handelt, sind aber auch die Anliegen des Ortsbildschutzes und insbesondere die möglichst unbeeinträchtigte Dachlandschaft zu berücksichtigen. Daher sollen bei der Beurteilung einer geplanten neuen Anlage auch sämtliche bestehenden und geplanten Dachauf- und Einbauten zu berücksichtigen.</i>	<i>Text belassen</i>
1240	§ 13 Ortskernzone	Antrag Solaranlagen sind nur in der Ortskernzone explizit erwähnt. Begründung Bedeutet das das für alle anderen Bauzonen Solarpanels prinzipiell erlaubt sind? Wenn ja, sollte dies explizit erwähnt werden	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Solaranlagen sind selbstverständlich in allen Zonen zulässig. Dies äussert sich auch dadurch, dass Solaranlagen, ausser in besonders sensiblen Zonen, nicht mehr bewilligungspflichtig sind. Eine explizite Erwähnung in allen anderen Zonen ist damit hinfällig.</i>	<i>Text belassen</i>
1268	§ 13 Ortskernzone	Antrag Absatz 6 / Bewilligungspflicht: Eine Baubewilligung für eine Fassadenrenovation sowie auch Erneuerung von Türen und Fensterläden erachte als zu streng.	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>In einer schützenswerten Zone wie der Dorfkernzone von Kaiseraugst haben besonders die Farb- und Materialwahl der Gebäude einen grossen Einfluss auf den Gesamteindruck eines Gebäudes. Der Gemeinde steht frei, dafür eine weitergehende Bewilligungspflicht zu erlassen. Diese stützt sich</i>	<i>Text belassen</i>

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
		Begründung Das ist zu viel Bürokratie, von einem EFH-Besitzer eine Baubewilligung einzufordern, wenn die Fassade neu gestrichen wird.			<i>ausserdem auf die neue Richtlinie Dorfkerzone der Baukommission.</i>
1338	§ 13 Ortskernzone	Antrag Neuer Name "Dorfzone" Begründung Der Ortskern liegt heutzutage nicht mehr im Dorf bzw. es gibt vielleicht mehrere (Dorf und Liebrüti). Dorfzone würde das Gebiet besser beschreiben.	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Es gibt verschiedene denkbare Bezeichnungen, jede kann man gut begründen. Aus planerischer Sicht gibt es keinen Anlass etwas an der bewährten Bezeichnung zu ändern (Inhaltlich ändert es nichts an den Bestimmungen der Zone).</i>	<i>Text belassen</i>
4962	§ 13 Ortskernzone	Antrag Müssten Bestimmungen für die Restaurants aufgenommen werden? Ergänzen: Läden bis 100 m2 (?) Nettoladenfläche pro Gebäude sind zugelassen, sofern daraus keine erheblich grösseren Auswirkungen als aus dem Wohnen entstehen und diese mit den Einpassungsbestimmungen vereinbar sind. Abs. 2 Anstelle von "sinnvoll", "besonders sorgfältig". Die Dächer von Hauptbauten sind als Satteldächer zu gestalten, so dass ein geschlossener Gesamteindruck entsteht. Die Dachneigung hat in der Regel 35° - 45° zu betragen. Dachaufbauten und Dachflächenfenster müssen sich dem Dach unterordnen. Sie dürfen einen Drittel der Fassadenlänge nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind untersagt. In der OK sind auch Fassaden-, Fenster- und Dachrenovationen, Solar-, Sende- und Empfangsanlagen sowie Reklamen aller Art und Änderung der Umgebungsanlagen bewilligungspflichtig. Begründung Restaurants sind weder für das Wohnen bestimmt noch sind sie mässig störend gemäss der Definition von mässig störend in der BNO. Werden Restaurants als Verkaufsnutzung taxiert? Dann müssten Verkaufsnutzungen zugelassen werden damit diese Betriebe nicht zonenwidrig werden oder Restaurants explizit zugelassen werden. Vorschlag für Definition: Sie ist bestimmt für Wohnen, private und öffentliche Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe, Restaurants, Verkaufsgeschäfte bis max. 500 m2 (evtl. weniger) Nettoladenfläche. Zulässig sind nicht störende sowie mässig störende Betriebe. Zwingend ergänzen: Der Gemeinderat erlässt Richtlinien zur Konkretisierung der in der Dorfzone formulierten Anforderungen inklusive der ortspezifischen Besonderheiten. Sonst fehlt die rechtliche Grundlage für die Richtlinie	<i>Teilweise berücksichtigen</i>	<i>Im Absatz 1 wird der Zonenzweck und die Nutzung definiert, Restaurants und Läden fehlen in der Definition. Um sicherzustellen, dass Restaurants und Läden in der Ortskernzone, wie bis anhin, möglich sind, wird der Muster BNO Paragraph, bis auf die landwirtschaftliche Nutzung, wortgleich übernommen.</i> <i>«Die Ortskernzone dient der Erhaltung des historisch wertvollen Ortskerns. Sie ist bestimmt für Wohnen, private und öffentliche Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe, Restaurants, Verkaufsgeschäfte bis max. 500 m2 Nettoladenfläche. Zulässig sind nicht störende sowie mässig störende Betriebe.»</i> <i>Die restlichen Anträge: Die heutige Handhabung hat sich bewährt daher ist keine Anpassung nötig.</i>	<i>Text anpassen</i>
4969	§ 13 Ortskernzone	Antrag Folgender Artikel sei zu streichen und es sei die bisherige Praxis wieder in die BNO aufzunehmen: 6 In der Ortskernzone bedürfen auch folgende Eingriffe einer Baubewilligung: - Fassadenrenovationen - Neueindeckungen von Dächern - Erneuerungen von Türen, Fenstern und Fensterläden - Sonnenschutzelemente, welche fest mit dem Gebäude verbunden sind Begründung Die Einführung dieser Bewilligungspflicht entbehrt jeglicher Begründung. Bis anhin wurde das Ortsbild nirgends aufgrund des Fehlens dieser Bewilligungspflicht "verschandelt". Die Liegenschaftsbesitzer sind jeweils ohne eine solche Vorschrift ihrer Verantwortung gegenüber dem Ortsbild nachgekommen. Sollte die Bewilligungspflicht eingeführt werden, weil entgegen meiner Meinung Liegenschaftsbesitzer störende Renovationen vorgenommen haben, so ist diese Bewilligungspflicht nicht geeignet solche störenden Renovationen rückgängig zu machen. Diese Bewilligungspflicht ist eine unnötige Eigentumsbeschränkung für Liegenschaftsbesitzer. Diese Bewilligungspflicht wird kaum die gewünschte Wirkung haben: Wenn ein Liegenschaftsbesitzer Erneuerungen ohne Bewilligung vornimmt, so kann dieser lediglich gebüsst werden, da eine Rückbauverfügung nur in Extremfällen verhältnismässig wäre.	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>In einer schützenswerten Zone wie der Ortskernzone von Kaiseraugst haben besonders die Farb- und Materialwahl der Gebäude einen grossen Einfluss auf den Gesamteindruck eins Gebäudes. Die Gemeinde steht frei, dafür eine weitergehende Bewilligungspflicht zu erlassen. Diese stützt sich ausserdem auf die neue Richtlinie Dorfkerzone der Baukommission.</i>	<i>Text belassen</i>
5004	§ 13 Ortskernzone	Antrag	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>In der BNO braucht es eine grundeigentümergebundene Grundlage. Die</i>	<i>Text belassen</i>

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
		Statt die zu bewilligenden Eingriffe einzeln in der BNO aufzulisten, sollte man in Abs 6 direkt auf die Richtlinie der Ortskernzone (nicht Dorfkernzone) verweisen, wo diese aufgeführt sind. Begründung Es ist einfacher, wenn in der BNO auf die Richtlinie zur Ortskernzone verwiesen wird, in welcher alle Bauvorschriften und Bewilligungspflichten zusammenfassend an einem Ort aufgeführt sind. Sollte die Richtlinie angepasst werden, dann muss man die BNO nicht neu überarbeiten, da der Verweis auf die Richtlinie immer noch richtig ist. Es sei denn, es wäre geplant, die Richtlinie komplett aufzuheben. Die BNO sollte hier nicht ergänzend sein, sondern die Vorschriften sollten an einem Ort zusammengefasst sein.		<i>Details werden in einer Richtlinie geregelt. Jede Richtlinie braucht eine Rechtsgrundlage in der BNO.</i>	
5479	§ 14 Bahnhofszone	Antrag 1) Bei der neugeschaffenen Bahnhofzone fehlen jegliche Eckdaten bezüglich rechtlich verbindlicher Baumasse. Hier ist zu beantragen, dass der Bahnhofzone verbindliche Baumasse zugewiesen werden müssen. Begründung ad 1) Das Fehlen von rechtlich verbindlichen Eckwerten für Baumasse in der neugeschaffenen Bahnhofzone (z. Bsp. Ausnützungsziffer, Anzahl Geschossflächen, Gebäudehöhe etc.) bewirkt eine erhebliche Planungs- und Rechtsunsicherheit für die Grundeigentümer bis zur Verkehrswertminderung führen kann. Dieser Zustand ist als inakzeptabel zu bezeichnen.	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Die zukünftige Entwicklung des gesamten Bahnhofareales, insbesondere der Flächen der Firma Thommen, ist noch weitgehend unbestimmt. Um für die zukünftige bauliche Gestaltung ausreichend Spielraum zu lassen, wird auf die Festlegung von fixen Baumassen verzichtet. So kann eine in wenigen Jahren notwendige Anpassung der Bau- und Nutzungsordnung vermieden werden. Durch die beiden Planungsschritte Entwicklungsrichtplan Bahnhof und Gestaltungsplan Thommen, beide erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit Grundeigentümer und Bevölkerung, ist die Qualitätssicherung ausreichend gewährleistet.</i>	<i>Text belassen</i>
5480	§ 14 Bahnhofszone	Antrag 2) Die Parzellen des südlichen Gstalte (328, 261, 436, 437, 570, 1450) und die Gemeindeparzelle (777) sind aus der Bahnhofszone zu entfernen und der W3 Zone zuzuordnen. Begründung ad 2): Die Parzellen des südlichen Gstalte (328, 261, 436, 437, 570, 1450) gehören zum historisch gewachsenen Guggereggen/Gstalte und gehören zusammen. Daher sollten diese ebenfalls in W3 umgezont werden zusammen mit dem restlichen Gstalte/Guggeregge. Weiter ist die Umzonung der Parzelle 777 in W3 eigentlich naheliegend, da damit das Gstaltequartier gewinnbringend nach Süden erweitert und abgerundet wird, was auch Identität stiftend wirkt für das Quartier. Ganz sicher gehören aber diese Gebiete nicht in eine entfernt liegende Bahnhofzone.	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Im räumlichen Entwicklungsleitbild Vision 2040 ist der ganze Bereich mit einer hohen Wohndichte und als zentraler Raum mit Identität definiert. Dieses Konzept ist für die Gemeinde eine längerfristige Planungsgrundlage. In der jetzt aktuellen Revision werden nur die Areale planungsrechtlich umgesetzt, in denen in den nächsten 15 Jahren eine Entwicklung absehbar ist. Das räumliche Entwicklungsleitbild Vision 2040 wird im Planungsbericht als weiterer Handlungsbedarf thematisiert, sollten sich in diesen Arealen Entwicklungsabsichten abzeichnen, kann bei Bedarf mit einer Teilrevision durchgeführt werden. Aus diesem Grund wird der Perimeter auf das Thommen Areal und den Bahnhof reduziert. Die aufgeführten Parzellen entfallen somit dem Perimeter.</i>	<i>Text anpassen</i>
5090	§ 15 Spezialzone Einkaufen Kaiserhof	Antrag Die Definitionen (Zonenvorschriften) für die Zone Spezialzone Einkaufen Kaiserhof müssen der bestehenden Ausprägung der Spezialzone Junkholz in der aktuellen BNO vom 01. Juni 2015 entsprechen. Begründung Es gibt keinen Bedarf Zonenvorschriften (Nutzungsziffern) in einer bereits überbauten Zone zu ändern, nur weil ein Parzellenbesitzer ein Interesse daran hat.	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Es erfolgte keinerlei Anpassung der zulässigen Nutzungsziffern oder Baumassen in der Spezialzone Einkaufen Kaiserhof. Diese wurde lediglich in der Systematik von der Zentrumszone (neu Bahnhofszone) getrennt.</i>	<i>Text belassen</i>

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
5095	§ 15 Spezialzone Einkaufen Kaiserhof	Antrag Die Definitionen (Zonenvorschriften) für die Zone Spezialzone Einkaufen Kaiserhof müssen der bestehenden Ausprägung der Spezialzone Junkholz in der aktuellen BNO vom 01. Juni 2015 entsprechen. Begründung Es gibt keinen Bedarf Zonenvorschriften (Nutzungsziffern) in einer bereits überbauten Zone zu ändern, nur weil ein Parzellenbesitzer ein Interesse daran hat.	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Es erfolgte keinerlei Anpassung der zulässigen Nutzungsziffern oder Baumassen in der Spezialzone Einkaufen Kaiserhof. Diese wurde lediglich in der Systematik von der Zentrumszone (neu Bahnhofszone) getrennt.</i>	<i>Text belassen</i>
5099	§ 15 Spezialzone Einkaufen Kaiserhof	Antrag Die Definitionen (Zonenvorschriften) für die Zone Spezialzone Einkaufen Kaiserhof müssen der bestehenden Ausprägung der Spezialzone Junkholz in der aktuellen BNO vom 01. Juni 2015 entsprechen. Begründung Es gibt keinen Bedarf Zonenvorschriften (Nutzungsziffern) in einer bereits überbauten Zone zu ändern, nur weil ein Parzellenbesitzer ein Interesse daran hat.	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Es erfolgte keinerlei Anpassung der zulässigen Nutzungsziffern oder Baumassen in der Spezialzone Einkaufen Kaiserhof. Diese wurde lediglich in der Systematik von der Zentrumszone (neu Bahnhofszone) getrennt.</i>	<i>Text belassen</i>
4963	§ 16 Wohnzone W2	Antrag Wieso werden in der gesamten W2 nur Steildächer zugelassen. Begründung Ich finde diese Einschränkung geht zu weit. In der Nähe zum Dorfkern kann ich sie nachvollziehen, allerdings nicht in entfernteren Gebieten.	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Diese Frage wurde in der Begleitkommission umfassend diskutiert. Man beschloss, in der W2 den Erhalt des bisherigen Ortsbildes mit ausschliesslich Steildächern höher zu gewichten, als die persönliche Freiheit der Eigentümer und die Möglichkeit zum Bau eines Flachdaches.</i>	<i>Text belassen</i>
1230	§ 17 Wohnzone W2+	Antrag Der Passus „begehbare Dachterrassen“ ist zu streichen Begründung Urbanes und verdichtetes Wohnen benötigt Freiflächen und die Dachfläche könnte so genutzt werden.	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>In der Wohnzone W2+ wird bewusst auf zusätzliche Dach- oder Attikageschosse, aber auch Dachterrassen verzichtet. Durch die so erzielte ruhige Aussenform der Gebäude können zu grosse optische Massstabssprünge zur umgebenden W2 vermieden werden. Durch den Bau eines dritten Vollgeschosses anstelle eines ausgebauten Dachgeschosses wird eine kleinere Gebäudegrundfläche erreicht, was zu grösseren Freiräumen auf der Parzelle führt.</i>	<i>Text belassen</i>
5011	§ 18 Wohnzonen W3, W4	Antrag In Abs 2 ist der zweite Satz mit der Vorschrift über den Bau von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern zu entfernen. Begründung Diese Vorschrift ist einerseits unverständlich geschrieben (was soll man sich hier unter Baulücke und Restfläche vorstellen), andererseits stellt diese einen erheblichen Eingriff ins Grundeigentum dar und beschränkt den Grundeigentümer im Gestaltungsrecht seines Eigentums.	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Es gibt in Kaiseraugst ausreichend Flächen in der W2 und der W2+ in welcher freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser realisiert werden können. Die zentral gelegenen Flächen in der W3 und W4 sollen bewusst für eine dichtere Bebauung vorgesehen werden. Eine gezielte Unternutzung der Flächen an einer so zentralen Lage ist zu vermeiden.</i>	<i>Text belassen</i>
5086	§ 18 Wohnzonen W3, W4	Antrag Die Definitionen (Zonenvorschriften) für die Zone W3 müssen der bestehenden Ausprägung der W 0.6 in der aktuellen BNO vom 01. Juni 2015 entsprechen. Begründung Es gibt keinen Bedarf Zonenvorschriften (Nutzungsziffern) in einer bereits überbauten Zone zu ändern, nur weil ein Parzellenbesitzer ein Interesse daran hat.	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Die Vorschriften der W3 entsprechen bezüglich der Nutzungsmasse, mit Ausnahme einer minimalen Erhöhung der AZ von 0.6 auf 0.65, den Vorschriften der bisherigen W 0.6.</i>	<i>Text belassen</i>

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
5091	§ 18 Wohnzonen W3, W4	Antrag Die Definitionen (Zonenvorschriften) für die Zone W3 müssen der bestehenden Ausprägung der W 0.6 in der aktuellen BNO vom 01. Juni 2015 entsprechen. Begründung Es gibt keinen Bedarf Zonenvorschriften (Nutzungsziffern) in einer bereits überbauten Zone zu ändern, nur weil ein Parzellenbesitzer ein Interesse daran hat. Schlagworte Bau- und Nutzungsordnung	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Die Vorschriften der W3 entsprechen bezüglich der Nutzungsmasse, mit Ausnahme einer minimalen Erhöhung der AZ von 0.6 auf 0.65, den Vorschriften der bisherigen W 0.6.</i>	<i>Text belassen</i>
5097	§ 18 Wohnzonen W3, W4reglement	Antrag Die Definitionen (Zonenvorschriften) für die Zone W3 müssen der bestehenden Ausprägung der W 0.6 in der aktuellen BNO vom 01. Juni 2015 entsprechen. Begründung Es gibt keinen Bedarf Zonenvorschriften (Nutzungsziffern) in einer bereits überbauten Zone zu ändern, nur weil ein Parzellenbesitzer ein Interesse daran hat. Schlagworte Bau- und Nutzungsordnung	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Die Vorschriften der W3 entsprechen bezüglich der Nutzungsmasse, mit Ausnahme einer minimalen Erhöhung der AZ von 0.6 auf 0.65, den Vorschriften der bisherigen W 0.6.</i>	<i>Text belassen</i>
1243	§ 21 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Antrag Gehören die Waldhütte und neuerdings der Waldfriedhof in die Liste der öffentlichen Anlagen? Begründung	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Waldhütten, die im Wald liegen und Waldfriedhöfe gehören zur Grundnutzung Wald. Diese Grundnutzung kann nicht verändert werden.</i>	<i>Text belassen</i>
4964	§ 21 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Antrag Solange kein anderer öffentlicher Bedarf besteht, kann der Gemeinderat in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen für die Freizeitbetätigung und Erholung der Bevölkerung (Kleintierhaltung, Sportanlagen, Tennis- und Squashhallen, Minigolfanlagen usw.) befristet bewilligen. Abs. 2 Nur Abstandsvorschriften. Höhenvorschriften schränken zu stark ein. Evtl. wie folgt definieren: Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Fassadenhöhe, mindestens aber 4 m. Begründung Dies erlaubt Spielraum bei der Nutzung der öffentlichen Zone, solange die Gemeinde keinen Eigenbedarf hat.	<i>berücksichtigen</i>	<i>Guter Hinweis. Die Höhen- und Abstandsvorschriften werden gestrichen.</i>	<i>Text anpassen</i>
1234	§ 22 Zone für Freizeitnutzung	Antrag Das Areal "Pumpihuus" soll der Zone für Freizeitnutzung zugewiesen werden. Begründung Das Pumpihuus ist von öffentlichem Interesse. Nebst den normalen Öffnungszeiten Mittwoch/Samstag/Sonntag wird das Pumpihuus regelmässig genutzt. Im Jahr 2019 wurden mehr als 30 Veranstaltungen durchgeführt, meist von örtlichen Vereinen, der Industrie und Behörden. All diese Anlässe, die von der Rheingenossenschaft für die Bevölkerung ausgerichtet werden (Fischessen, Senioren und Altersheim Fischessen etc.), können nur durchgeführt werden, wenn Sonnen- und Regenschutz gewährleistet sind. Der dazu nötige Zeltanbau wird zurzeit infrage gestellt. Die Gemeinde Kaiseraugst ist diesbezüglich informiert und involviert.		<i>Das Areal des "Pumpihuus" befindet sich, wie auch die Badi und der Camping, innerhalb des Rheinuferenschutzdekretes. In diesem Bereich kann die Gemeinde keine kommunale Grundzone erlassen. Das Rheinuferenschutzdekret ist jedoch in Überarbeitung. Dabei wird die Einführung einer Ufererholungszone geprüft. Mit einer solchen Zuweisung wäre keine kommunale Grundzonierung notwendig, um das "Pumpihuus" weiter zu nutzen und entwickeln.</i>	

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
1303	§ 22 Zone für Freizeitnutzung	Antrag Nicht Restaurants generell zulassen, sondern mit folgender Ergänzung: Restaurants im Zusammenhang mit Clubhäusern, mit eingeschränkten Nutzungszeiten, zulässig Begründung Es soll nicht für Restaurants ein Freifahrschein erteilt werden. Es soll nicht möglich sein einfach ein Restaurant ohne Sportnutzung zu erstellen.	<i>Teilweise berücksichtigen</i>	<i>Clubrestaurants und Food Trucks sollen möglich sein.</i>	<i>Text anpassen</i>
6364	§ 24 Spezialzone "Liebrüti"	Antrag 24.3 - Es gelten die maximal zulässigen Gebäudehöhen gemäss Gestaltungsplan ‚Liebrüti‘ vom 20. September 1972. In Abweichung davon darf im Bereich ‚Zentrum Liebrüti‘ (Parzelle Nr. 1056) die Gebäudehöhe maximal 80 m betragen - darf von mir aus komplett gestrichen werden. Begründung 24.3 Wenn nicht hier, wo dann verdichtet bauen?	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Die NP Liebrüti steht momentan nicht zur Diskussion. Wie unter weiterem Handlungsbedarf im Planungsbericht beschrieben, soll in den folgenden Jahren in enger Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Eigentümerschaft ein Gesamtkonzept für die zukünftige Entwicklung der Liebrüti erarbeitet werden (S. 71 Planungsbericht Stand Mitwirkung). Eine Änderung zum jetzigen Zeitpunkt wäre rechtsmissbräuchlich (Planungssicherheit).</i>	<i>Text belassen</i>
6369	§ 24 Spezialzone "Liebrüti"	Antrag 24.2c - Verkaufsläden bis gesamthaft maximal 4'000 m2Nettoladenfläche, wobei ein Ladengeschäft allein maximal 2'000 m2 Nettoladenfläche aufweisen darf - Der Teilsatz ", wobei ein Ladengeschäft alleine maximal 2'000 m2 Nettoladenfläche aufweisen darf " Komplette streichen Begründung 24.2c Wir wollen doch ein attraktives Einkaufszentrum. Entsprechend dem Markt die Möglichkeiten offenlassen.	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Die Teilrevision der Spezialzone Liebrüti wurde 2014 genehmigt. Aufgrund der Planbeständigkeit, kann an der Spezialzone Liebrüti zurzeit keine Anpassung erfolgen. Eine Änderung zum jetzigen Zeitpunkt wäre rechtsmissbräuchlich (Planungssicherheit).</i>	<i>Text belassen</i>
1289	§ 25 Grünzone	Antrag Der neue Vermerk "Brücken sind zulässig" in Paragraph 25, Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen. Begründung Kaiseraugst hat sehr wenig und eher kleine Grünzonen in Siedlungsnähe. Diese sind möglichst im heutigen Zustand zu erhalten. Sie sollen weder durch Strassen, Wege noch durch Brücken zerschnitten werden. Die Qualität dieser Grünzonen würde dadurch massiv leiden. Einzig grosszügige Unterführungen würden keine grossen Störungen verursachen.	<i>berücksichtigen</i>	<i>Der Gemeinderat entschied sich das Projekt «Brücke über den Violabach» zu verwerfen. Paragraph § 25 Abs. 2 in der BNO wird angepasst.</i>	<i>Text anpassen</i>
6368	§ 27 Bauten in der Landwirtschaftszone	Antrag 27.2 - für bewohnte Gebäude sind höchstens 2 Geschosse erlaubt. - darf von mir aus komplett gestrichen werden. Begründung 27.2 Auch hier darf gerne etwas verdichteter gebaut werden.	<i>nicht berücksichtigen</i>	<i>Diese Regelung entspricht der Muster Bau- und Nutzungsordnung des Kantons. Ausserhalb der Bauzone ist der Kanton Bewilligungsorgan. Auf kommunaler Ebene sind nur Einschränkungen und zur kantonalen Regelung erlaubt.</i>	<i>Text belassen</i>
5062	§ 29 Archäologische Schutzzone	Antrag Die bestehende Regelung ist weiterzuführen. Also archäologische Grabungen durchführen und die ergrabenen Flächen zur Bebauung freigeben.	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Das Thema Archäologie wurde mit der kantonalen Fachstelle intensiv besprochen. Das übergeordnete Kultugesetz (KG §25 Abs. 1) macht zwingende Vorgaben, die auf Gemeindeebene umgesetzt werden müssen. Nach der Rückmeldung des Kantons (kantonalen Vorprüfung) und der</i>	<i>Text belassen</i>

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
		Begründung Es muss weiterhin möglich sein Einstellhallenplätze zu bauen. Ansonsten steht die BNO im Widerspruch zur Vorschrift: bei grösseren Bebauungen die "Parkierung unterirdisch" erfolgen soll.			<i>Bevölkerung (Mitwirkung) wurde in einem weiteren Gespräch die Anmerkungen der Bevölkerung und des Kantons besprochen. Es wurden Anpassungen an den Vorschriften der BNO vorgenommen.</i> <i>Hier ist wichtig zu erwähnen, dass sich die Regelungen nicht verschärft oder verändert haben, sondern diese nur in den kommunalen Instrumenten dargestellt wurden. Dies bietet den Grundeigentümern mehr Planungssicherheit.</i>
5012	§ 29 Archäologische Schutzzone	Antrag 1) Abs 2 dieses Paragraphen ist ersatzlos zu streichen. 2) Die Einrichtung einer archäologischen Schutzzone im Bereich des ganzen Guggeregge ist begründen. Begründung ad 1) Die in Abs 2 § 29 ausgesprochenen Verbote beeinträchtigen die Eigentümergrundrechte erheblich und gehen zu weit. Dem Kantonsarchäologen wird darüber hinaus eine Entscheidungsbefugnis erteilt, die als unverhältnismässig anzusehen ist. Statt einer Zusammenarbeit und einer gemeinsamen Lösungsfindung der Parteien entsteht die Gefahr des einseitigen Verfügens durch die Behörde ohne Widerspruchsmöglichkeit des Eigentümers. Das Konzept 'Bauen über Ruinen' ist zudem als sehr fragwürdig anzusehen. Für diesen Paragraphen reichen der Abs 1 und 2, zudem in Verbindung mit Abs 2 § 2. 2) Es ist unklar, warum der ganze Guggeregge auf einmal eine archäologische Schutzzone sein soll. In den meisten Parzellen wurde in den letzten 70 Jahren seit dem Bau der EFH nie gegraben. Und die Wertigkeit des Aufzufinden ist zu begründen.	<i>berücksichtigen</i>	<i>Das Thema Archäologie wurde mit der kantonalen Fachstelle intensiv besprochen. Das übergeordnete Kultugesetz (KG §25 Abs. 1) macht zwingende Vorgaben, die auf Gemeindeebene umgesetzt werden müssen. Nach der Rückmeldung des Kantons (kantonalen Vorprüfung) und der Bevölkerung (Mitwirkung) wurde in einem weiteren Gespräch die Anmerkungen der Bevölkerung und des Kantons besprochen. Es wurden Anpassungen an den Vorschriften der BNO vorgenommen.</i> <i>Hier ist wichtig zu erwähnen, dass sich die Regelungen nicht verschärft oder verändert haben, sondern diese nur in den kommunalen Instrumenten dargestellt wurden. Dies bietet den Grundeigentümern mehr Planungssicherheit.</i> <i>Im Guggeregge ist eine römische Grabstätte. Es ist ein wertvolles grosses Gräberfeld mit Körper- und Brandbestattungen, wie sie eine der einzigen im Kanton Aargau ist.</i>	<i>Text anpassen</i>
5063	§ 33 Gewässerraum übrige Gewässer	Antrag Der Gewässerraum "Chesslergrabenbach" und "Rifelderbodenbach" ist zu streichen. Begründung Wo kein Wasser fliesst, gibt es kein Fliessgewässer. Eine Strassenentwässerung ("Rifelderbodenbach") ist kein Bach.	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Die Festlegung der Gewässerräume stützt sich auf den kantonalen Datensatz Bachkataster.</i>	<i>Text belassen</i>
5013	§ 33 Gewässerraum übrige Gewässer	Antrag Unter Abs 1 dieses Artikels wird auf Abs 3 § 32 als sinngemäss verwiesen. Der erwähnte Art. 41c GSchV behandelt vor allem die Gestaltung des Gewässerraums und die Erstellung spezifizierter Anlagen. Dieser ist nicht besonders klar formuliert. Deshalb sollte hier zusätzlich auch noch auf den § 68 BauG, der die Besitzstandgarantie regelt, verwiesen werden. Begründung Da es viele Bauten gibt, die entweder komplett oder teilweise innerhalb des Gewässerraumes liegen stellt sich die Frage nach der Möglichkeit des Umbaus, Sanierung oder Erweiterung einer bestehenden Baute. Hier wird in diesem Zusammenhang vom Kanton, der auch für die Baugesuchbewilligung im Gewässerraum zuständig ist, auch auf die kantonale Besitzstandgarantie des § 68 des BauG verwiesen, welche deutlich besser formuliert ist, als Art. 41c GSchV. Es wäre gut, wenn für diesen Artikel zusätzlich auch auf den § 68 BauG verwiesen wird.		<i>Es handelt sich hierbei um die Standardformulierung des Kantons gemäss Muster-BNO. § 68 BauG gilt als übergeordnetes Gesetz sowieso, unabhängig davon, ob er in der BNO erwähnt wird oder nicht.</i>	
1239	§ 36 Vernetzungskorridore	Antrag Bitte Planung betreffend ökologische Infrastruktur vom Departement BVU beachten: https://www.ag.ch/de/bvu/umwelt_natur_landschaft/naturschutz/oekologische_vernetzung/oekologische_infrastruktur.jsp	<i>Kenntnisnahme</i>	<i>Im Vorfeld zur Nutzungsplanungsrevision wurde vom Büro Hintermann & Weber ein Konzept für</i>	<i>Text belassen</i>

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
		Begründung Kantonale Vorgabe		Vernetzungskorridore von Kaiseraugst erarbeitet. Dies diene als Grundlage für die BNO Revision. Eine der Grundlagen für H&W waren die Vorgaben des Bundes betreffend ökologischer Infrastruktur.	
1270	§ 44 Innenentwicklung	Antrag Der Absatz 1 der Innenentwicklung geht zu weit, es ist ein Eingriff in die Eigentumsrechte. Begründung Der Grundeigentümer soll grundsätzlich frei sein, sein Grundstück auch zu "unternutzen", solange die Zonenvorschriften eingehalten sind. Der Eingriff in die Eigentumsrechte ist zu gross. Es soll und darf weiterhin möglich sein, in der OK, W2 und W2+ ein EFH auf einem grossen Grundstück zu erstellen. Mit diesem Passus hätte die Baubehörde aber ein Mittel in der Hand, dies zu verbieten.	nicht berücksichtigen	Eine bewusste Unternutzung der vorhandenen Bauzonenreserven ist in Kaiseraugst nicht gewünscht und entspricht auch nicht den übergeordneten planerischen Vorgaben (Raumplanungsgesetz, kant. Richtplan). An der Bestimmung wird festgehalten.	Text belassen
5481	§ 44 Innenentwicklung	Antrag Abs. 3 ergänzen mit: Begründung ... im Ausmass von max. 10% der anrechenbaren Geschossfläche pro Wohneinheit und ist auf höchstens 15 m² pro Wohneinheit zu begrenzen. "Im Ausmass der effektiven Grösse" streichen, da es bei Neubauten zu unverhältnismässig grossen Balkonen etc. führen kann. Evtl. Formulierung, dass für Bauten, welche vor Inkrafttreten der neuen BNO bestanden haben, die volle Fläche verglast werden darf.	nicht berücksichtigen	Grosszügige, private, Freiräume werden von vielen Personen als wichtige Qualität einer Wohnung geschätzt. Eine Begrenzung der Balkonflächen auf max. 15 m2 ist daher wenig zeitgemäss.	Text belassen
5482	§ 44 Innenentwicklung	Antrag Abs. 2 evtl. zweigeschossig streichen, je nach Entscheid ob Geschossigkeit beibehalten wird oder nicht. so oder so W2+ ergänzen. Begründung ...	berücksichtigen	Guter Hinweis. Im Paragraph 44 Abs. 2 wird "zweigeschossig" gestrichen. Und die W2+ ergänzt.	Text anpassen
4966	§ 46 Gewerbe zulässiger Störungsgrad	Antrag Was ist unter "nur vorübergehend auftreten" zu verstehen? Begründung Diese Definition sagt nichts über die Häufigkeit, den Rhythmus etc. aus.	Nicht berücksichtigen	Diese Formulierung hat bisher gut funktioniert und bleibt bestehen.	Text belassen
5088	§ 46 Gewerbe zulässiger Störungsgrad	Antrag Der Paragraph ist folgendermassen anzupassen: "Unter nicht störendem Gewerbe versteht die Gemeinde Kaiseraugst keine Läden und Verkaufsflächen. Bei der Nutzung der Zonen mit BNO mit der Einschränkung nicht störendes Gewerbe darf kein erhöhtes Verkehrsaufkommen die Folge sein. Quartierläden, welche mehrheitlich ohne motorisierten Verkehr frequentiert werden, sind gestattet. Kleingewerbebetriebe (Kunst, Handwerk, Kurse usw.) mit nicht störenden betrieblichen Einrichtungen sind erlaubt". Begründung Der Begriff "nicht störendes Gewerbe" ist zu präzisieren und im Detail in der BNO zu definieren. Ohne Präzisierung führt der Begriff zu einem grossen Interpretationsspielraum. Eine genaue Definition des Begriffes schafft Rechtssicherheit und zukünftige Rechtsstreitigkeiten können damit vermieden werden. Es ist sicherzustellen, dass keine Nutzung resultiert, welche die Anwohner mit noch mehr Emissionen belastet. Insbesondere ist zu verhindern, dass sich Läden mit	nicht berücksichtigen	Die vorgesehene Formulierung für nicht störendes Gewerbe schliesst explizit Betriebe aus, die ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen generieren als dies eine normale Wohnnutzung machen würde. Damit sind sämtliche Verkaufsnutzungen, insbesondere mit quartierfremdem Verkehr ausgeschlossen.	Text belassen

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
		Öffnungszeiten am Sonntag nicht in der Zone Widhag etablieren. Dies entspricht den Bedürfnissen sämtlicher Anwohner. Mit den aktuellen Umzonungen in der BNO ist ein zukünftiges höheres Verkehrsaufkommen zu verhindern. Die Lärmbelastung in der Zone Widhag ist heute schon kritisch und mit der Umzonung in der neuen BNO müsste eine Verbesserung erzielt werden, damit auch zukünftig die Lärmvorschriften eingehalten werden.			
5092	§ 46 Gewerbe zulässiger Störungsgrad	Antrag Der Paragraph ist folgendermassen anzupassen: "Unter nicht störendem Gewerbe versteht die Gemeinde Kaiseraugst keine Läden und Verkaufsflächen. Bei der Nutzung der Zonen mit BNO mit der Einschränkung nicht störendes Gewerbe darf kein erhöhtes Verkehrsaufkommen die Folge sein. Quartierläden, welche mehrheitlich ohne motorisierten Verkehr frequentiert werden, sind gestattet. Kleingewerbebetriebe (Kunst, Handwerk, Kurse usw.) mit nicht störenden betrieblichen Einrichtungen sind erlaubt". Begründung Der Begriff "nicht störendes Gewerbe" ist zu präzisieren und im Detail in der BNO zu definieren. Ohne Präzisierung führt der Begriff zu einem grossen Interpretationsspielraum. Eine genaue Definition des Begriffes schafft Rechtssicherheit und zukünftige Rechtsstreitigkeiten können damit vermieden werden. Es ist sicherzustellen, dass keine Nutzung resultiert, welche die Anwohner mit noch mehr Emissionen belastet. Insbesondere ist zu verhindern, dass sich Läden mit Öffnungszeiten am Sonntag nicht in der Zone Widhag etablieren. Dies entspricht den Bedürfnissen sämtlicher Anwohner. Mit den aktuellen Umzonungen in der BNO ist ein zukünftiges höheres Verkehrsaufkommen zu verhindern. Die Lärmbelastung in der Zone Widhag ist heute schon kritisch und mit der Umzonung in der neuen BNO müsste eine Verbesserung erzielt werden, damit auch zukünftig die Lärmvorschriften eingehalten werden.	nicht berücksichtigen	Die vorgesehene Formulierung für nicht störendes Gewerbe schliesst explizit Betriebe aus, die ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen generieren als dies eine normale Wohnnutzung machen würde. Damit sind sämtliche Verkaufsnutzungen, insbesondere mit quartierfremdem Verkehr ausgeschlossen.	Text belassen
5096	§ 46 Gewerbe zulässiger Störungsgrad	Antrag Der Paragraph ist folgendermassen anzupassen: "Unter nicht störendem Gewerbe versteht die Gemeinde Kaiseraugst keine Läden und Verkaufsflächen. Bei der Nutzung der Zonen mit BNO mit der Einschränkung nicht störendes Gewerbe darf kein erhöhtes Verkehrsaufkommen die Folge sein. Quartierläden, welche mehrheitlich ohne motorisierten Verkehr frequentiert werden, sind gestattet. Kleingewerbebetriebe (Kunst, Handwerk, Kurse usw.) mit nicht störenden betrieblichen Einrichtungen sind erlaubt". Begründung Der Begriff "nicht störendes Gewerbe" ist zu präzisieren und im Detail in der BNO zu definieren. Ohne Präzisierung führt der Begriff zu einem grossen Interpretationsspielraum. Eine genaue Definition des Begriffes schafft Rechtssicherheit und zukünftige Rechtsstreitigkeiten können damit vermieden werden. Es ist sicherzustellen, dass keine Nutzung resultiert, welche die Anwohner mit noch mehr Emissionen belastet. Insbesondere ist zu verhindern, dass sich Läden mit Öffnungszeiten am Sonntag nicht in der Zone Widhag etablieren. Dies entspricht den Bedürfnissen sämtlicher Anwohner. Mit den aktuellen Umzonungen in der BNO ist ein zukünftiges höheres Verkehrsaufkommen zu verhindern. Die Lärmbelastung in der Zone Widhag ist heute schon kritisch und mit der Umzonung in der neuen BNO müsste eine Verbesserung erzielt werden, damit auch zukünftig die Lärmvorschriften eingehalten werden.	nicht berücksichtigen	Die vorgesehene Formulierung für nicht störendes Gewerbe schliesst explizit Betriebe aus, die ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen generieren als dies eine normale Wohnnutzung machen würde. Damit sind sämtliche Verkaufsnutzungen, insbesondere mit quartierfremdem Verkehr ausgeschlossen.	Text belassen
4967	§ 48 Verkehrs- und Versorgungsanlagen	Antrag Abs. Umformulieren Begründung Abs. 2 so formulieren, dass die Gemeinde nichts bezahlen muss, wenn es sich um eine Privatstrasse handelt, oder der Bauherr / Investor die Strasse erstellen muss und sie die Gemeinde erst nach Fertigstellung ins Eigentum übernimmt.	nicht berücksichtigen	Dieser Absatz wird in Kaiseraugst nicht mehr gebracht und deshalb wird § 48 Abs. 2 Kanalisationsanschluss gestrichen.	Text anpassen
1321	§ 51 Allgemeine Anforderungen	Antrag	nicht berücksichtigen	Es besteht in Kaiseraugst kein zusätzlicher Regelungsbedarf diesbezüglich.	Text belassen

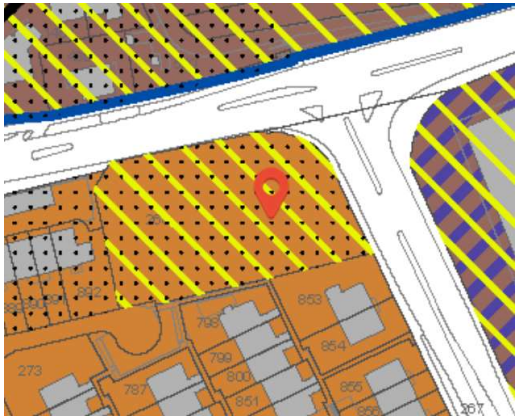
Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
		Ergänzung Abs. 1 Dies gilt auch hinsichtlich des Schutzes vor Erdbeben, Hochwassern, Stürmen, Hagel, Schnee, Erdbeben und anderen Naturgefahren. und zusätzlicher Abs. 3 Weitere Ergänzung für BNO, evtl. hier nicht am richtigen Ort Die Berechnung der Nettoladenfläche richtet sich nach dem in der VSS-Norm SN 640'281 verwendeten Begriff Verkaufsfläche. Ausstellungsflächen als Anteile von Hauptnutzflächen und mit Bezug zu örtlichen Produktions- oder Handelsbetrieben werden nicht angerechnet. Der Gemeinderat kann jederzeit Bauarbeiten einstellen lassen, bei denen die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht getroffen werden. Zusätzlichen Absatz für Entsorgung: Bei Mehrfamilienhäusern sind für das Abstellen des Abfuhrgutes die nötigen Entsorgungsplätze und -einrichtungen vorzusehen. Begründung Abs. 1 Bevölkerung soll sich auch dieser Gefahren bewusst sein und sie beim Bauen berücksichtigen. Rechtsgrundlage zur Einforderung entsprechender Nachweise. Abs. 3 Kantonaler Gesetzesartikel (§159 BauG) lautet: Wird durch die Errichtung von Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung, unter Verletzung einer solchen oder auf andere Weise ein unrechtmässiger Zustand geschaffen, so können die Einstellung der Arbeiten, die Einreichung eines Baugesuches sowie die Herstellung des rechtmässigen Zustandes, insbesondere die Beseitigung oder Änderung der rechtswidrigen Bauten oder Anlagen angeordnet werden. Er bezieht sich nicht auf Sicherheits- und Schutzvorkehrungen (Gerüst, Baustellen-Signalisation etc.) weshalb diesbezüglich eine Lücke bestehen würde ohne die Ergänzung in der BNO. Entsorgung: bisher fehlt die rechtliche Grundlage			
1271	§ 52 Energieeffiziente Erstellung	Antrag Der Passus "Nachweis von Minergie-Eco..." ist, wie ENKO vorschlägt, zu streichen. SIA 2040 genügt vollkommen Begründung Der Nachweis verursacht nur zusätzliche Kosten, welche der Steuerzahler zu tragen hat. Dies ist sicher nicht im Sinne des Steuerzahlers, die Nebenkosten von Bauherren mit zu finanzieren.	nicht berücksichtigen	Dieser Passus wurde in der Begleitkommission intensiv diskutiert. Die Gemeinde möchte hier einen Beitrag leisten zu einer Steigerung der Energieeffizienz von Neubauten und Erweiterungen und ist daher gewillt als Anreiz die Kosten für den entsprechenden Nachweis zu übernehmen.	Text belassen
1315	§ 52 Energieeffiziente Erstellung	Antrag Korrektur Rechtschreibung der SIA 2040 oder die energetischen Kennzahlen ergänzen mit: Der Gemeinderat kann Bestimmungen über Fördergelder auf kommunaler Ebene erlassen. Begründung Korrektur Rechtschreibung. Bitte in Arbeitsgruppe Schutzraumthematik im Zusammenhang Minergie / Schutzraumbaupflicht besprechen. Auskunft durch Andy und Nadine. Betreffend Fördergelder soll in der BNO ersichtlich sein, dass es etwas geben kann/soll. So fällt es eher auf und wird auch genutzt.	Zustimmung	Rechtschreibung anpassen und Satz für die Fördergelder aufnehmen: Der Gemeinderat kann Bestimmungen über Fördergelder auf kommunaler Ebene erlassen.	Text anpassen
5064	§ 52 Energieeffiziente Erstellung	Antrag Die SIA Norm 380/1 ist als Basis zum energieeffizienten Bauen beizubehalten. Als Alternative könnte die SIA Norm 2040 ausschliesslich für Neubauten eingeführt werden mit einem entsprechenden Anreizsystem. Begründung Sie SIA Norm 2040 ist in der Umsetzung bürokratisch und teuer. Dies gilt vor allem bei Sanierungen, Anbauten resp. Gebäudeerweiterungen.	berücksichtigen	Guter Hinweis. Der Absatz wird dahingehend präzisiert, dass die Norm bei Neubauten und "erheblichen" Erweiterungen eingehalten werden muss.	Text anpassen
5085	§ 52 Energieeffiziente Erstellung	Antrag Der Paragraph ist folgendermassen zu ergänzen: "Steht Fernwärme aus erneuerbarer Energie oder aus Abwärme zur Verfügung, ist ein Anschluss namentlich unter dem Gesichtspunkt der technischen Machbarkeit und des längerfristigen Verhältnisses zwischen Aufwand und Ertrag zu prüfen".	Nicht berücksichtigen	Die Gemeinde unterstützt bereits die Nutzung der Wärmeverbunde indem sie alle Bauwilligen darauf aufmerksam macht.	Text belassen

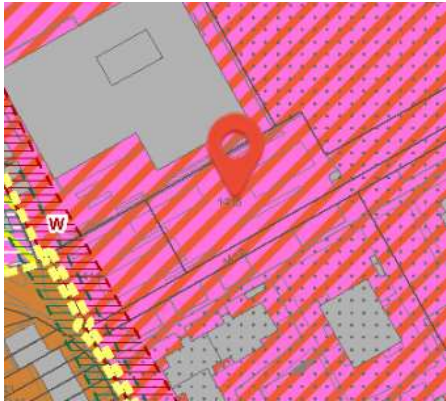
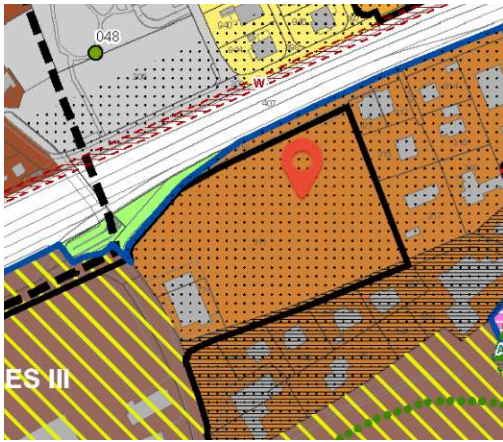
Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
		Begründung Gemäss Muster-BNO des Kantons Aargau wir dieser Paragraph explizit erwähnt. Es macht in Bezug auf Energieeffizienz und volkswirtschaftlich Sinn, wenn der sich in Bau befindliche Wärmeverbund gut ausgelastet wird. Die Wirtschaftlichkeit mit anderen erneuerbaren Energieträgern muss immer mit in Betracht gezogen werden.			
1272	§ 54 Erneuerbare Wärme	Antrag Die Bestimmungen sollen und dürfen nicht weitergehen als das kantonale Energiegesetz. Eine Gasheizung zu ersetzen soll nach wie vor möglich sein. Mit 30 % erneuerbarer Energie wird das aber schwierig. Die kantonalen Vorschriften sollen Vorrang haben. Begründung Es gibt, v.a. im Dorf, Liegenschaften, welche nicht ohne weiteres auf erneuerbare Energieträger umgestellt werden können. Im Weiteren kann es sinnvoller sein, Gelder in die energetische Renovation der Gebäudehülle (Fassade und Fenster) zu investieren. Weiter kann es sein, dass dann für beides (Heizung und energetische Massnahmen) nicht genügend Gelder vorhanden sind.	<i>Nicht berücksichtigen</i>	Die Gemeinde ist sich ihrer Vorbild Funktion bewusst und will als Energiestadt bewusst mehr regeln als die kantonalen Vorgaben.	<i>Text belassen</i>
5014	§ 54 Erneuerbare Wärme	Antrag In Abs 1 soll ausgewiesen werden, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Vorschrift der Deckung von 70% des Wärmebedarfes basiert. In Abs 2 soll ausgewiesen werden, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Vorschrift der 30% Deckung mit erneuerbarer Energie fusst. Begründung Aus der Presse ist zu entnehmen (09/2019), dass der Grosse Rat im Begriff ist die Revision des kantonalen Energiegesetzes durchzuführen. Hier wurde bisher erst entschieden, dass auch künftig neue Ölheizungen möglich sein sollen (als Ersatz oder neu), wenn nachgewiesen wird, dass keine wirtschaftlich tragbarere, effizientere Lösung mit tieferem CO2 Ausstoss zur Verfügung steht. Des Weiteren wurde beim Thema Heizungsersatz beschlossen, dass mindestens 10% des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energie gedeckt werden muss. Woher stammen nun die in Abs 1 und 2 erwähnten Prozentangaben, wenn die Energiegesetze dazu noch in der Verhandlung sind?	<i>Kenntnisnahme</i>	Der § 54 BNO beruht auf § 14 Abs. 2 des Energiegesetz.	<i>Text belassen</i>
1284	§ 56 Raummasse, Fenstergrössen, Nebenräume	Antrag Abs. 4 Mindestgrössen für Wohn- und Arbeitsräume hochsetzen auf mind. 10 besser 12 m2 Begründung es besteht leider die Tendenz bei den Kinderzimmern in MFH wenig Fläche zu realisieren und dann bleibt kaum Platz zum Spielen neben Bett, Schrank und Schreibtisch, 10 m2 sind nicht viel (das geht auch mit Innenentwicklung, dann muss halt beim Wohnzimmer gespart werden)	<i>Zustimmung</i>	Gute Ergänzung. Die Mindestgrössen werden angepasst.	<i>Text anpassen</i>
4968	§ 56 Raummasse, Fenstergrössen, Nebenräume	Antrag Wohnräume (gilt nicht für Einfamilienhäuser) - Zimmergrössen Wohnzimmer: 21 m² - erstes Zimmer: 15 m² - zweites Zimmer: 12 m² - drittes und weitere Zimmer: 10 m² Nebenräume in Mehrfamilienhäusern - Abstellraum in jeder Wohnung 4 m² exkl. Garderobe, eingerechnet werden Reduits und Wandschränke bis maximal 1 m2, - Keller für eine 1-Zimmer-Wohnung: 4 m2 - Keller für jedes weitere Zimmer: 1 m² zusätzlich Ergänzen: Alle Wohnungen haben ausreichende und gut benutzbare Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen aufzuweisen. Ausgenommen sind 1- bis 2½-Zimmer-Wohnungen bei Umbauten. In den Dorfzonen kann der Gemeinderat Abweichungen bewilligen. Auf 7 Wohnungen ist mind. ein Wasch- und Trockenraum, allgemein zugänglich, einzurichten. Der Raum ist zu belüften oder als gefangener Raum mit einem Wäschetrockner auszurüsten. Werden alle Wohnungen mit einer Waschmaschine ausgestattet, kann anfänglich auf die Bereitstellung einer Waschmaschine verzichtet werden bis erfordernde Gründe vorliegen.	<i>Zustimmung</i>	Gute Ergänzung. Die Grössen werden geprüft und ggf. angepasst.	<i>Text anpassen</i>

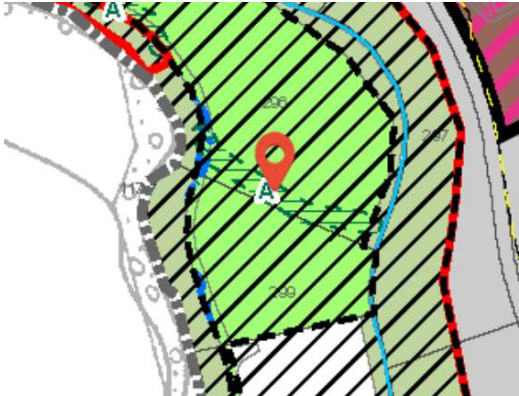
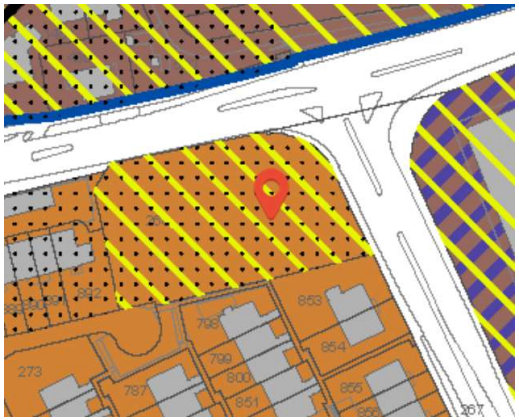
Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
		Begründung Raumflächen für Wohn- und Schlafräume nicht weglassen. So kann die Qualität der Wohnungen gesichert werden. Küchen mit mindestens 8 m² vorschreiben			
1324	§ 59 Kinderwagen, Spielgeräte etc.	Antrag In jedem Mehrfamilienhaus sind in Eingangsnähe genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Spielgeräte (Kindervelos), Kinderwagen, Mobilitätshilfen (Rollatoren, elektrische Antriebe für Rollstühle) usw. vorzusehen. Begründung Die Räume sollen abschliessbar sein, um vor ungerechtfertigtem Zugriff zu schützen.	<i>Zustimmung</i>	Gute Ergänzung. Der Paragraph wird ergänzt.	<i>Text anpassen</i>
1323	§ 60 Spielplätze, Aufenthaltsbereiche	Antrag Ergänzen mit: Die Bereitstellung von Spielplätzen und Spielflächen kann auf einem anderen Grundstück oder gemeinsam mit anderen Grundeigentümern erfolgen. Die gesamte Spiel- und Aufenthaltsfläche darf dadurch nicht vermindert werden. Die Anlage muss in nützlicher Distanz (Sichtkontakt) zu den Wohnhäusern liegen und von den Kindern gefahrlos erreicht werden können. Ferner sind die Benützungsmöglichkeit und der Unterhalt mittels Grunddienstbarkeiten sicherzustellen. Lassen die örtlichen Verhältnisse die Bereitstellung genügender Spiel- und Aufenthaltsbereiche nicht zu oder erweisen sich die Kosten als unzumutbar, sind die Grundeigentümer verpflichtet, in angemessener Nähe entsprechenden Ersatz zu schaffen oder angemessene Beiträge an Erstellung, Unterhalt und Betrieb öffentlicher Speil- und Aufenthaltsbereiche zu leisten. Bei der Planung und Ausführung von Spielplätzen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien zu beachten. Begründung Vorgesehene Regelungen sind nicht umfassend und sollten ergänzt werden.	<i>Zustimmung</i>	Gute Ergänzung. Der Paragraph wird ergänzt.	<i>Text anpassen</i>
1273	§ 62 Autoarme Nutzung	Antrag Einverstanden mit dem Zusatz, dass bei autoarmer Nutzung der Liegenschaftsbesitzer zu verpflichten ist, die autoarme Nutzung einzuhalten und nicht durch das Hintertürchen zu umgehen. Beispiel: Auflage in der Baubewilligung, dass Wohnungen nur an Mieter ohne Auto zu vermieten seien. Begründung Nur mit solchen Auflagen können die Investoren verpflichtet werden, die Auflagen einzuhalten.	<i>Kenntnisnahme</i>	Hinweis entgegengenommen. Danke.	<i>Text belassen</i>
6367	§ 63 Garagen und Abstellplätze	Antrag 63.3 individuell abrechenbaren Anschlüssen für Ladevorrichtungen von Elektrofahrzeugen zu versehen - soll wie folgt angepasst werden: individuell abrechenbaren Anschlüssen für Ladevorrichtungen von Elektrofahrzeugen oder anderen umweltschonender Alternativtankstellen zu versehen. Begründung 63.3 Damit wird wieder nur eine Technologie favorisiert und der Innovation und damit dem wahren Umweltschutz Grenzen gesetzt.	<i>Zustimmung</i>	Der Paragraph wird angepasst: Anpassen auf unabhängige Energieträger.	<i>Text anpassen</i>

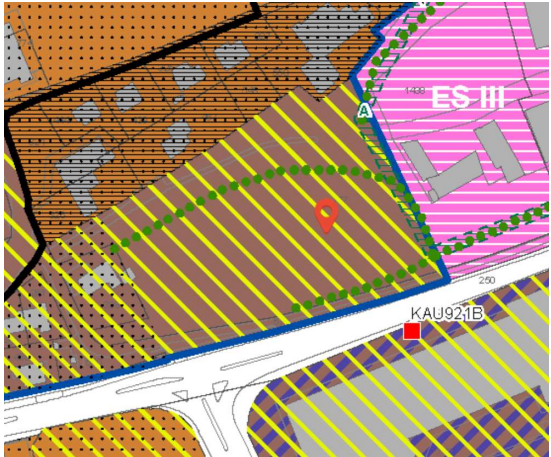
Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
1322	§ 63 Garagen und Abstellplätze	Antrag Abs. 4 Ergänzen mit: Oberirdisch, direkt auf die Strasse mündend dürfen höchstens vier Parkfelder unmittelbar nebeneinander angeordnet werden. Weitere Parkfelder sind durch eine mindestens 2.0 m breite Rabatte zu unterbrechen. Zusätzlichen Abs. für: Gegen die Strasse gerichtete, geschlossene Garagen müssen von dieser einen Abstand von mindestens 5m und einen Ausmündungsradius von 2m einhalten. Zusätzlichen Abs. für: Ergänzen: Zufahrten, Rampen (gemäss VSS Norm, Masse noch zu prüfen) Zufahrten dürfen auf einer Länge von 5,0 m, gemessen ab der Strassen- bzw. Gehweglinie, höchstens 5% und im Übrigen höchstens 15% Neigung aufweisen. Über die Neigung von Rampen im Gebäudeinnern entscheidet der Gemeinderat. Die Einmündungsradien müssen mind. 3,0 m betragen, bei Parkplätzen mind. 2,0 m. Zusätzlichen Abs. für: Die Garagenvorplätze und Zufahrten sind so zu erstellen, dass kein Wasser auf die Strasse fließen kann. Begründung Die Parkierung soll mit den Vorschriften genauer reglementiert werden.	<i>berücksichtigen</i>	In Absatz 2 neue Parkieranlagen der rechtskräftigen BNO bei unterirdischen Anlagen von «grösseren Parkieranlagen» gesprochen. Die Definition von «grössere Parkieranlagen» des Kantons sind 2000m2. Die Gemeinde hatte in der Vergangenheit Probleme mit der Umsetzung, es ist ihr ein Anliegen, dass grundsätzlich alle Parkieranlagen bei Mehrfamilienhäusern unterirdisch angeordnet werden. Der Absatz wird wie folgt angepasst: "Bei neuen Parkieranlagen von Mehrfamilienhäusern sind in der Regel alle Parkfelder, mit Ausnahme der Besucherparkplätze, unterirdisch anzuordnen."	<i>Text anpassen</i>
5117	§ 67 Ortsbildschutz	Antrag Reklamen ergänzen mit: Es werden grundsätzlich keine neuen kommerziellen Plakatstellen auf öffentlichen und privaten Grundstücken mehr bewilligt. Der Ersatz bestehender Plakatwände ist gestattet. Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, welche Plakatstellen wegfallen. Begründung Reklamen: es hat schon genug Reklamen und so können Diskussionen von Anfang an ausgeschlossen werden. Es geht dabei nur um die Plakatstellen von APG, Alpenplakat etc. Firmen können weiterhin Reklametafeln auf ihren Grundstücken beantragen.	<i>berücksichtigen</i>	Die erlassenen Richtlinien vom Gemeinderat, regeln den Umgang mit den Reklamen abschliessend. Es sind keine weiteren Regelungen in der BNO notwendig. Der Satz in § 67 Abs. 3 «In der Ortskernzone und entlang der Kantonsstrassen innerorts (Giebenacherstrasse, Landstrasse) ist das Anbringen zusätzlicher Fremdreklamen untersagt.» wird gestrichen.	<i>Text anpassen</i>
5118	§ 67 Ortsbildschutz	Antrag Zulassen der kantonalen Regelung betreffend Dachdurchbrüche für das ganze Siedlungsgebiet mit Ausnahme der Ortskernzone. Begründung Wieso wird die kantonale Regelung von 2/3 für Dachaufbauten in allen Zonen verboten? In der Ortskernzone erscheint dies logisch, aber nicht im restlichen Siedlungsgebiet. Dachgeschosse sollen im Zuge des verdichteten Bauens ebenfalls genutzt werden können, dafür ist eine vernünftige Belichtung erforderlich welche mit mehr zulässigen Dachaufbauten erreicht werden kann.	<i>Nicht berücksichtigen</i>	Im Absatz 5 Dachgestaltung wird das maximale Mass der erlaubten Dachdurchbrüche festgehalten. In der kantonalen Regelung darf die Dachfläche 2/3 der Fassadenlänge durchbrochen werden. Um besonderen Wert auf die Dachlandschaft und somit die Dachgestaltung zu legen, soll eine 1/3 Regelung auf dem ganzen Gemeindegebiet gelten. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat entscheiden, ob davon abgewichen werden darf. Der Paragraph wird belassen.	<i>Text belassen</i>
1190	§ 68 Aussenraumgestaltung	Antrag Passus „in der Regel“ soll bleiben. Begründung Bei Flachdächern mit einer PV-Anlage oder technische Aufbauten ist eine Begrünung nicht möglich. Die Streichung verhindert es das PV-Anlagen auf Flachdächer erstellt werden können. Allenfalls müsste man z.B. schreiben: Flachdächer sind zu Begrünen sofern sie nicht anders genutzt werden.	<i>Zustimmung</i>	Guter Hinweis. Der Satz wird wie folgt angepasst: Flachdächer sind zu begrünen, ausser beim Einsatz einer vollflächigen PV-Anlage.	<i>Text anpassen</i>
1319	§ 68 Aussenraumgestaltung	Antrag Abs. 1 ergänzen: Terraindifferenzen sind nach Möglichkeit in Form bewachsener Böschungen bzw. mit Lebendverbaumethoden auszubilden. Abs. 2 ergänzen: In Abweichung davon darf die Abgrabung auf einer Fassade 6 m (z.B. für Garagen und Erschliessungsanlagen) breit sein, auch wenn das zulässige Drittel überschritten wird. Bei denjenigen	<i>nicht berücksichtigen</i>	Der Absatz wird belassen. Es gibt Situationen, in denen diese Regelungen nicht sinnvoll ist.	<i>Text belassen</i>

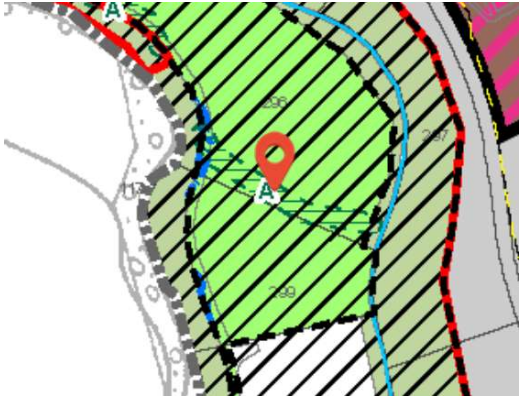
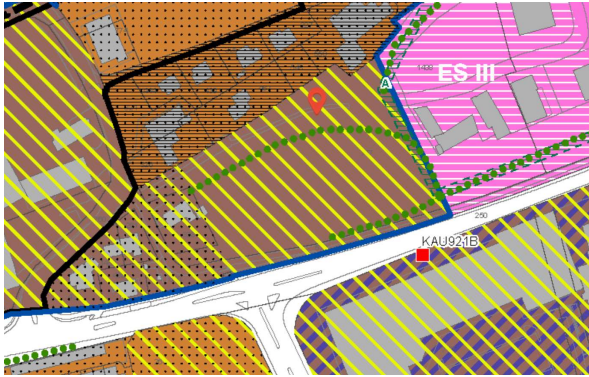
Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
		Fassaden, welche die zulässigen Masse überschreiten, müssen die Fassaden- und Gesamthöhen um die Höhe der Abgrabung reduziert werden. Begründung Abs. 1 Stützmauern sollen wo möglich verboten werden können. Abs. 2 Möglichkeit schaffen, aber reglementieren unter welchen Bedingungen			
1238	§ 69 Einfriedungen, Stützmauern, Grenzabstand	Antrag Ausnahmeregelung für die Grenzabstände von Wärmepumpe-aggregaten Begründung Die Aggregate können je nach Hersteller auch knapp grösser als 1.20m sein. Im Sinne des Energiewandels sollten diese toleranter behandelt werden.	nicht berücksichtigen	Gemäss Verwaltungsgericht gelten Wärmepumpen als Kleinstbaute. Einzuhalten ist deshalb der Grenzabstand gemäss § 19 Abs. 2 BauV gilt für Klein- und Anbauten von 2 m. Dieser kann im Einverständnis der betroffenen Nachbarschaft reduziert oder aufgehoben werden. Eine zusätzliche Bestimmung in der BNO erscheint nicht zweckmässig.	Text belassen
1318	§ 69 Einfriedungen, Stützmauern, Grenzabstand	Antrag Es soll die kantonale Regelung übernommen werden. Begründung Diese ist ausreichend formuliert, allgemein bekannt und regelt auch welche dieser Bauten bewilligungsfrei und welche bewilligungspflichtig sind.	Zustimmung	Guter Hinweis. Es sollen grundsätzlich die Abstände der kantonalen Vorgaben gelten.	Text anpassen
5015	§ 69 Einfriedungen, Stützmauern, Grenzabstand	Antrag Abs 2 sollte nicht gestrichen werden, da die Gemeinde hier gemäss § 28 von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat von der BauV Abweichendes festzulegen. Der Text in der BNO und der BauV sind nicht deckungsgleich. Begründung Abs 2 soll gestrichen werden und es wird erläutert im BNO Entwurf, dass die in diesem Abs 2 angeführten Regeln bereits in § 28 BauV geregelt seien. Ein Vergleich des Abs 2 mit § 28 BauV zeigt aber, dass dies nicht der Fall ist. Im Abs 2 wird zum Bsp. geregelt, dass man bei gegenseitigem Einverständnis der Nachbarn Einfriedungen bis 2.4m Höhe an oder auf die Grenze stellen darf. Diese Regelung findet sich nirgends in § 28 BauV. Daher würde bei einer Streichung des Abs 2 diese Regelung wegfallen und Unklarheit herrschen.	Nicht berücksichtigen	Die kantonale Regelung hat sich bewährt und soll zukünftig auch in Kaiseraugst zur Anwendung kommen.	Text belassen
1237	§ 72 Einwirkungen	Antrag Strahlen werden nicht präzisiert. Entweder präzisieren oder weglassen. Licht ist ja als Spezialfall der Elektromagnetischen Strahlung eigens in §73 behandelt. Andere Formen von elektromagnetischer Strahlung, z.B. Mobilfunk könnten auch explizit erwähnt werden. Begründung In Anbetracht der Diskussion um die 5G Mobilfunkantennen wäre es interessant "strahlungsarme" Zonen z.B. Kindergärten/Schulen/Spielplätze zu definieren.	berücksichtigen	Bezüglich der Errichtung neuer Mobilfunkantennen wird das Kaskadenmodell angewendet. Dabei wird definiert, nach welcher Priorität in welchen Zonen als solche erkennbare Mobilfunkantennen errichtet werden dürfen. Für Kaiseraugst sieht die Reihenfolge folgendermassen aus: - in erster Priorität in der Arbeitszone AR - in zweiter Priorität in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OE - in dritter Priorität in den Mischzonen Ortskernzone OK, Spezialzone Einkaufen Kaiserhof SpEK, Bahnhofszone BZ, Spezialzone Liebrüti SLr und der Wohn- und Arbeitszone WA erstellt werden.	Text anpassen

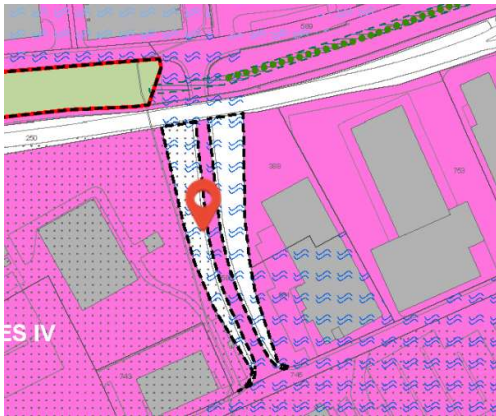
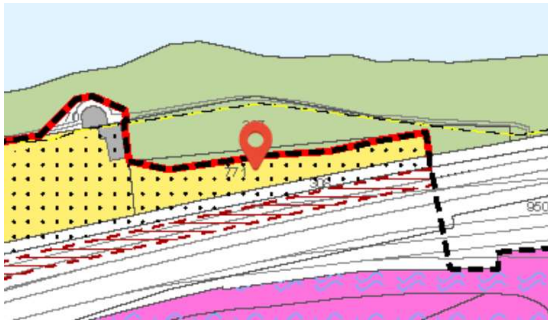
Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
				- In vierter Priorität in den reinen Wohnzonen Wohnzone 2 W2, Wohnzone W2+ W2+, Wohnzone 3 W3 und Wohnzone 4 W4. In Bauzonen untergeordneter Priorität kann eine als solche erkennbare Mobilfunkantenne nur erstellt werden, wenn ihre Erstellung in den Bauzonen übergeordneter Priorität nicht möglich ist. Zudem kann in den Wohnzonen Wohnzone 2 W2, Wohnzone W2+ W2+, Wohnzone 3 W3 und Wohnzone 4 W4 (4. Priorität) eine als solche erkennbare Mobilfunkantenne nur erstellt werden, wenn sie vorwiegend die Versorgung dieser Zone bezweckt. Nach Möglichkeit sind neue Anlagen mit bestehenden zu kombinieren.	
1274	§ 73 Lichtemissionen	Antrag Absatz 5 ist ersatzlos zu streichen. Ein solcher Artikel gehört nicht in die BNO. Zudem sind die Zeiten zu kurz. Begründung Dann müsste die Gemeinde die beleuchteten Weihnachtsbäume im Dorf ebenfalls um 22 Uhr ausschalten. Das ist wohl nicht der Sinn dieser Weisung und auch nicht im Interesse der Gemeinschaft. Zudem kommt es auch der vorweihnächtlichen Stimmung zu Gute, wenn man z.B. um 23 Uhr das Restaurant verlässt und auf dem Heimweg die Weihnachtsbeleuchtungen noch beleuchtet sind. Hier wiehert der Amtsschimmel ein bisschen gar laut.	<i>Zustimmung</i>	Dieser Passus wurde insbesondere auch im Hinblick auf eine Energieeinsparung in die BNO aufgenommen. Selbstverständlich gilt dieser dann auch für die gemeindeeigenen Weihnachtsbäume. Der Hinweis wird entgegengenommen. Die Weihnachtsbeleuchtung soll erst ab 24.00 ausgeschaltet werden.	<i>Text anpassen</i>
1317	§ 73 Lichtemissionen	Antrag Als zusätzlichen Paragraphen nach den Lichtemissionen den Vogelschutz gemäss Muster-BNO einfügen. Vogelschutz am Bau Bei transparenter oder spiegelnder Verglasung grösserer Flächen sind Massnahmen gegen Vogelkollisionen gemäss dem Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte vorzusehen. Begründung Grundlage für Forderung zur Einhaltung der Bestimmungen fehlt sonst.	<i>Zustimmung</i>	Guter Hinweis. Paragraph wird gemäss Muster-BNO übernommen.	<i>Text anpassen</i>
1162	Bauzonenplan	 Antrag Ich beantrage die Entfernung der möglichen Gebäudehöhe von 30m. alternativ schlage ich als Variante ein W4 Zonierung vor.	<i>berücksichtigen</i>	Im Konzept höhere Bauten wurden Areale definiert, die grundsätzlich für höhere Bauten denkbar sind. Dieses Konzept ist für die Gemeinde eine längerfristige Planungsgrundlage. In der jetzt aktuellen Revision werden nur die Areale planungsrechtlich umgesetzt, in denen in den nächsten 15 Jahren eine Entwicklung absehbar ist. Das Konzept höhere Bauten wird im Planungsbericht als weiterer Handlungsbedarf thematisiert, sollten sich in diesen Arealen Entwicklungsabsichten abzeichnen für die höhere Bauten geeignet sind, kann dies mit einer Teilrevision ermöglicht werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde diese Parzelle noch nicht dazu genommen, bzw. wieder entlassen.	<i>Text anpassen</i>

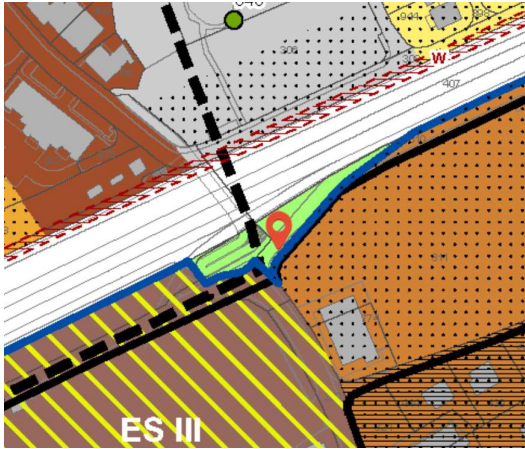
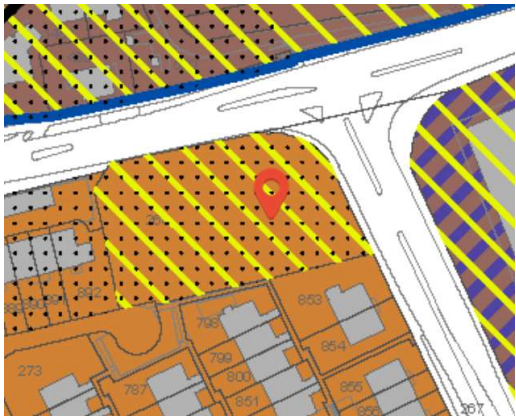
Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
Begründung Wie im Planungsbericht heisst es mit 30m Bauten können „Landmarks“ gesetzt werden, dieser Ort ist Städtebautechnisch gesehen aber kein bedeutender Ort wo so etwas Begründet wäre. Das Ortsbild mit der Einfamilienhaushaussiedlung verträgt W3 oder allenfalls W4 Bauten, alles andere wären Fremdkörper. Der Mehrverkehr würde bei einem zu grossen Gebäude eine unverhältnismässige Gefährdung für die „Spielstrasse“ mit sich bringen, wie auch eine Gefährdung des Schulweges der Widhagweg-Kinder, welche ins Schulhaus Dorf gehen.					
1163	Bauzonenplan	 Antrag Für den geplanten Doppelkindergarten soll ein Bereich „Zone für öffentliche Bauten“ ausgeschieden werden. Begründung Alle Schulhäuser und Kindergärten in Kaiseraugst stehen in solche Zonen. Ausnahme sind die in der Überbauung integrierten Kindergärten in der Liebrüti oder Rosenweg.	nicht berücksichtigen	Der Kindergarten ist in der jetzigen Zone so möglich. Aufgrund der Planbeständigkeit ist zurzeit keine Änderung erlaubt.	Text belassen
1186	Bauzonenplan	 Antrag Die leere Parzelle soll in eine W4 Zone geändert werden. Begründung Die noch nicht bebaute Parzelle hat Potential für Grössere Gebäude, zudem könnte es als Übergang zum „Gebiet Thommen“ funktionieren. Die Hanglage wirkt sich positiv aus, so dass die EFH an der Guggeregge/Äussere Reben nicht die Sicht genommen wird. Der Werkhof hat heute schon eine Wirkung/Gebäudehöhe von 3 Vollgeschosse	nicht berücksichtigen	Diese Parzelle gehört zur Gestaltungsplanpflicht «Thommen». Im Rahmen des Gestaltungsplans kann mind. 1 Geschoss mehr erstellt werden, was einer W4 gleichkommt. Die Planung dieser Parzelle muss generell, im Gestaltungsplanverfahren mitbetrachtet werden.	Text belassen

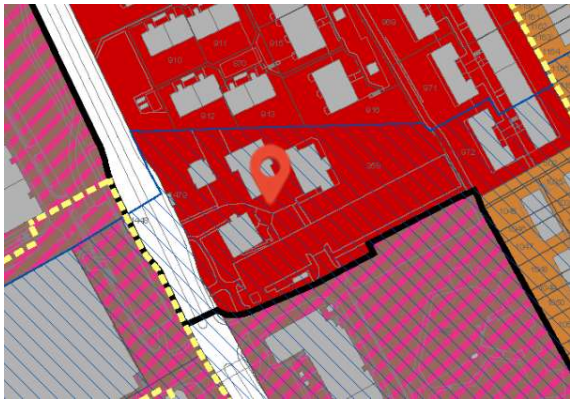
Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
1224	Bauzonenplan	 Antrag Keine Brücke über Naturschutzgebiet - auch keine Fussgängerbrücke Begründung Die Erschliessung von Augusta Raurica mit einer Fussgängerbrücke beeinträchtigt das Naturschutzgebiet wegen Littering und auch wegen unnötiger Ruhe Störung.	<i>berücksichtigen</i>	Der Gemeinderat entschied sich das Projekt «Brücke über den Violabach» zu verwerfen. §25 Abs. 2 in der BNO wird angepasst.	<i>Text anpassen</i>
1225	Bauzonenplan	 Antrag Höhere Bauten sind limitiert auf 15 m Höhe. Jegliche Verkaufsflächen auf diesem Areal sind nicht erlaubt Begründung Eine zusätzliche Verkaufsfläche in Kaiseraugst ist unnötig. Kaiseraugst ist überladen mit Verkaufsflächen und in der Liebrüti stehen Verkaufsflächen leer.	<i>berücksichtigen</i>	Im Konzept höhere Bauten wurden Areale definiert, die grundsätzlich für höhere Bauten denkbar sind. Dieses Konzept ist für die Gemeinde eine längerfristige Planungsgrundlage. In der jetzt aktuellen Revision werden nur die Areale planungsrechtlich umgesetzt, in denen in den nächsten 15 Jahren eine Entwicklung absehbar ist. Das Konzept höhere Bauten wird im Planungsbericht als weiterer Handlungsbedarf thematisiert, sollten sich in diesen Arealen Entwicklungsabsichten abzeichnen für die höhere Bauten geeignet sind, kann dies mit einer Teilrevision ermöglicht werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde diese Parzelle noch nicht dazu genommen, bzw. wieder entlassen. Es wird zugestimmt, an diesem Standort wird keine Verkaufsnutzung wie eine Migros erwünscht und auch nicht zugelassen.	<i>Text anpassen</i>

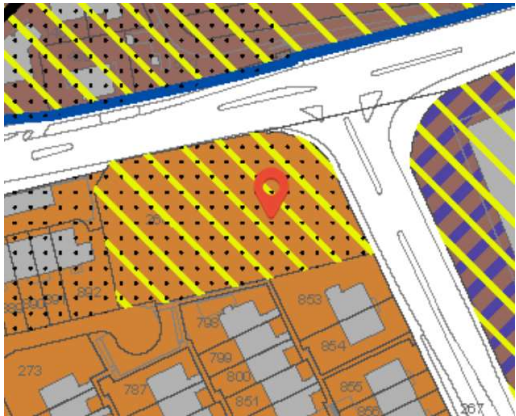
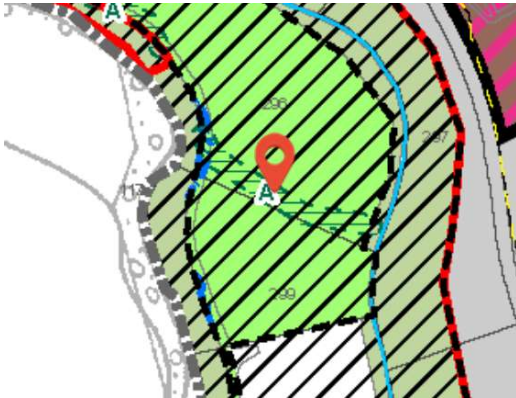
Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
1227	Bauzonenplan	 Antrag Diese Zone ist nicht in die Zone wie vorgesehen aufzunehmen. Begründung Diese Fläche ist unrealistisch als Zentrumszone, da es ein Loch ist und zum Wohnen ungeeignet.	Berücksichtigen	Im räumlichen Entwicklungsleitbild Vision 2040 ist der ganze Bereich mit einer hohen Wohndichte und als zentraler Raum mit Identität definiert. Dieses Konzept ist für die Gemeinde eine längerfristige Planungsgrundlage. In der jetzt aktuellen Revision werden nur die Areale planungsrechtlich umgesetzt, in denen in den nächsten 15 Jahren eine Entwicklung absehbar ist. Das räumliche Entwicklungsleitbild Vision 2040 wird im Planungsbericht als weiterer Handlungsbedarf thematisiert, sollten sich in diesen Arealen Entwicklungsabsichten abzeichnen, kann bei Bedarf mit einer Teilrevision durchgeführt werden. Aus diesem Grund wird der Perimeter auf das Thommen Areal und den Bahnhof reduziert. Die aufgeführten Parzellen entfallen somit dem Perimeter.	Text anpassen
1269	Bauzonenplan	Antrag W2+. Die W2+ Zone beim Heidemurweg ist als normale W2 Zone auszuscheiden. Begründung In dieser Zone stehen bereits heute fast nur Einfamilienhäuser. Der Charakter ist zu erhalten.	nicht berücksichtigen	Diese Thematik wurde in der Planungskommission ausreichend diskutiert und wird belassen. Die W2+ ist nur in Verknüpfung mit mind. 1'000m2 möglich. Die Umsetzung ist deshalb eingeschränkt.	Text belassen
1300	Bauzonenplan	Antrag Archäologische Flächen sind, soweit sinnvoll, im bisherigen Rahmen zu behandeln. Begründung Die Bedürfnisse für das Kulturgut sind verhältnismässig zu berücksichtigen.	nicht berücksichtigen	Das Thema Archäologie wurde mit der kantonalen Fachstelle intensiv besprochen. Das übergeordnete Kulturgesetz (KG §25 Abs. 1) macht zwingende Vorgaben, die auf Gemeindeebene umgesetzt werden müssen. Nach der Rückmeldung des Kantons (kantonale Vorprüfung) und der Bevölkerung (Mitwirkung) wurde in einem weiteren Gespräch die Anmerkungen der Bevölkerung und des Kantons besprochen. Es wurden Anpassungen an den Vorschriften der BNO vorgenommen. Hier ist wichtig zu erwähnen, dass sich die Regelungen nicht verschärft oder verändert haben, sondern diese nur in den kommunalen Instrumenten dargestellt wurden. Dies bietet den Grundeigentümern mehr Planungssicherheit.	Text belassen

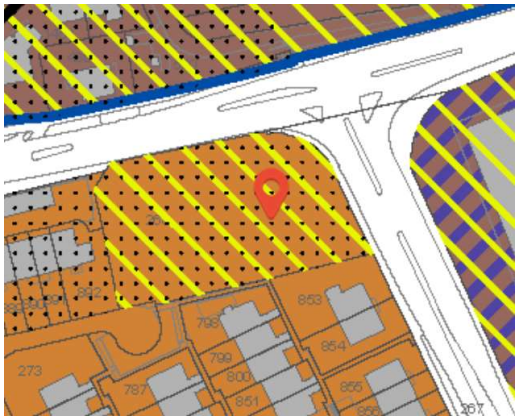
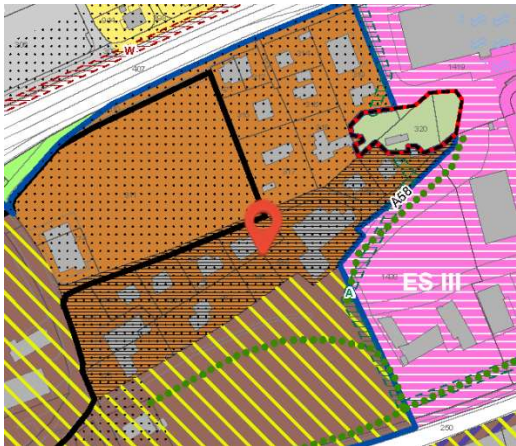
Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
1302	Bauzonenplan	 Antrag Auf eine Fussgängerbrücke über die Bötme und den Violabach inkl. Fussweg durch das Hohler-Areal ist zu verzichten. Die Bötmatt soll definitiv von all diesen massiven Störungen verschont bleiben. Eine mögliche Verbindung mit einer langen Brücke vom oberen Bötmeweg über die Bötme und den Violenbach ist ebenfalls abzulehnen. Begründung Die Bötmatt ist das letzte relativ unberührte Stück Natur in Siedlungsnähe. Eine Fussgängerverbindung mitten durch dieses Gebiet ist ein schwerer Eingriff in das letzte Rückzugsgebiet für Tiere. Nebst der Benutzung durch die Besucher von Augusta Raurica würde dies zu einer stark frequentierten "Hundespaziermeile". Auch mit einer langen Brücke wird das Naturschutzgebiet massiv gestört. Ein Fussgängerweg inkl. Brücke müsste zudem aus Sicherheitsgründen beleuchtet werden, was für die Tiere eine grosse Störung bedeutet. Der kleine Umweg über den Spazier- und Wanderweg hinter der Liebrüti und die Venusstrasse ist zumutbar. Augusta Raurica-Besucher, die mit dem ÖV anreisen, können vom Bahnhof aus zu Fuss via Augst oder mit dem Bus bis Haltestelle Schwarzacker die römischen Anlagen erreichen. Sie brauchen den Weg über die Bötme nicht. Die Planungskommission hat sich bereits 2013 gegen eine Fussgängerbrücke entschieden.	Berücksichtigen	Der Gemeinderat entschied sich das Projekt «Brücke über den Violabach» zu verwerfen. § 25 Abs. 2 wird angepasst.	Text anpassen
1308	Bauzonenplan	 Antrag Diese Zone ist nicht, wie vorgesehen, in die Zentrumzone aufzunehmen. Begründung Diese Fläche ist als Zentrumzone unrealistisch und eignet sich aus Sicht der SP absolut nicht zum Wohnen - es ist quasi ein "Loch".	berücksichtigen	Im räumlichen Entwicklungsleitbild Vision 2040 ist der ganze Bereich mit einer hohen Wohndichte und als zentraler Raum mit Identität definiert. Der Bereich verbleibt daher in der Bahnhofszone. Um die unterschiedlichen Bedürfnisse und insbesondere auch den Zeithorizont der Entwicklung zu berücksichtigen, wird aber anstelle eines Entwicklungsrichtplans nun drei erarbeitet.	Text anpassen

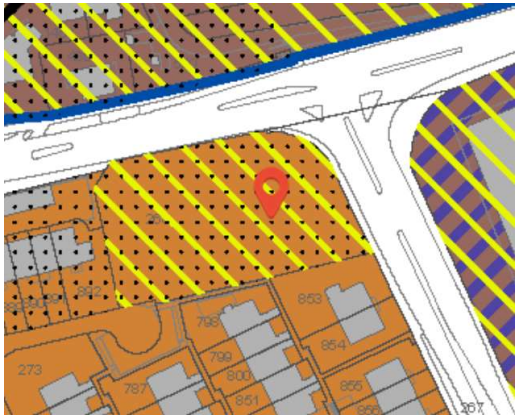
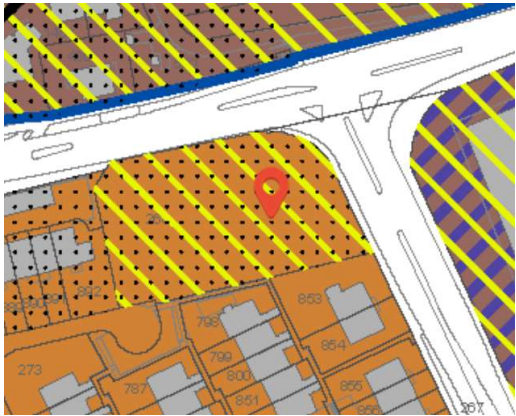
Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
1328	Bauzonenplan	 Antrag Im Baugebiet lassen. Begründung Es gibt unschöne Lücken innerhalb des Baugebietes, Zuweisung Grünzone in Baugebiet wäre sinnvoller.	<i>Zustimmung</i>	Guter Hinweis. Die Fläche wird als Grünzone mit Überlagerung Naturschutz festgelegt.	<i>Text anpassen</i>
1329	Bauzonenplan	 Antrag Flächen im Baugebiet lassen Begründung Es gibt unschöne Lücken innerhalb des Baugebietes, Zuweisung Grünzone in Baugebiet wäre sinnvoller.	<i>Zustimmung</i>	Guter Hinweis. Die Fläche wird als Grünzone mit Überlagerung Naturschutz festgelegt.	<i>Text anpassen</i>
1330	Bauzonenplan	 Antrag Als Grünzone im Baugebiet ausscheiden oder ins Kulturland verschieben.		Guter Hinweis, die Fläche wird der Grünzone zugewiesen.	<i>Text anpassen</i>

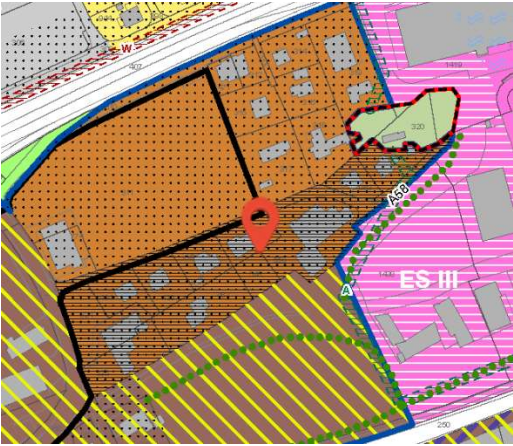
Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
Begründung Kann wegen Waldabstand nicht im Sinne der Wohnzone bebaut und / oder genutzt werden.					
1331	Bauzonenplan	Antrag Archäologische Schutzzone weniger detailliert darstellen (Flächiger). Begründung Es wird eine nicht vorhandene Genauigkeit der Fundstellen aufgezeigt, auch 2 m daneben sind aber noch heikle Gebiete.		Das Thema Archäologie wurde mit der kantonalen Fachstelle intensiv besprochen. Das übergeordnete Kulturgesetz (KG §25 Abs. 1) macht zwingende Vorgaben, die auf Gemeindeebene umgesetzt werden müssen. Nach der Rückmeldung des Kantons (kantonalen Vorprüfung) und der Bevölkerung (Mitwirkung) wurde in einem weiteren Gespräch die Anmerkungen der Bevölkerung und des Kantons besprochen. Hier ist wichtig zu erwähnen, dass sich die Regelungen nicht verschärft oder verändert haben, sondern diese nur in den kommunalen Instrumenten dargestellt wurden. Dies bietet den Grundeigentümern mehr Planungssicherheit.	
1332	Bauzonenplan	 Antrag Nicht in Grünzone nehmen, sondern einer der angrenzenden Zonen zuweisen (BZ oder W3). Begründung Die Fläche besteht hauptsächlich aus Unterführung und Strasse, dies widerspricht dem Zonenzweck, Fläche in Grünzone ist daher nicht zweckmässig.		Guter Hinweis! Die Fläche wird entsprechend der Nutzung der angrenzenden Bahnhofszone zugewiesen.	<i>Text anpassen</i>
1304	Bauzonenplan		<i>berücksichtigen</i>	Im Konzept höhere Bauten wurden Areale definiert, die grundsätzlich für höhere Bauten denkbar sind. Dieses Konzept ist für die Gemeinde eine längerfristige Planungsgrundlage. In der jetzt aktuellen Revision werden nur die Areale planungsrechtlich umgesetzt, in denen in den nächsten 15 Jahren eine Entwicklung absehbar ist. Das Konzept höhere Bauten wird im Planungsbericht als weiterer Handlungsbedarf thematisiert, sollten sich in diesen Arealen Entwicklungsabsichten abzeichnen für die höhere Bauten geeignet sind, kann dies mit einer	<i>Text anpassen</i>

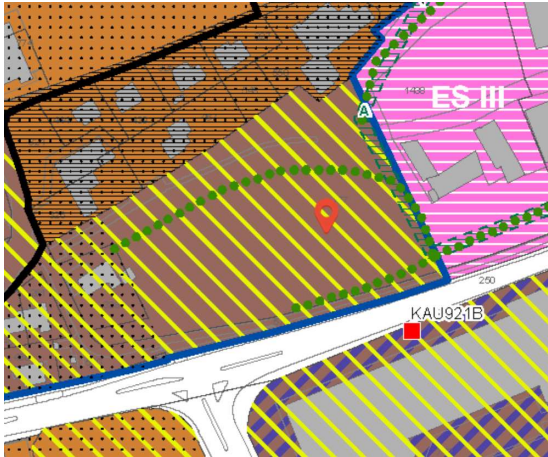
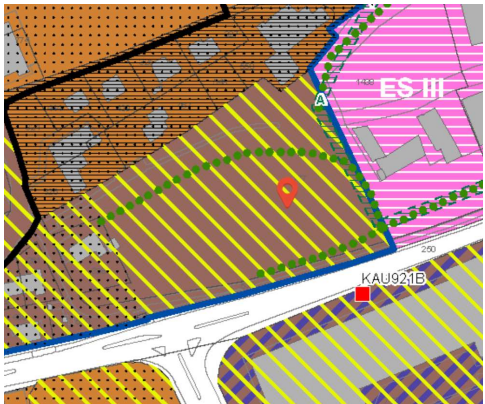
Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
		Antrag Sämtliche Bauten sind auf 15 m Höhe zu limitieren. Verkaufsflächen auf diesem Areal sind nicht erlaubt. Die Verunmöglichung von Verkaufsflächen auf diesem Areal ist in der Zonenbeschreibung unmissverständlich und verbindlich festzuhalten. Begründung Eine zusätzliche Verkaufsfläche ist unnötig. Kaiseraugst ist bereits überladen mit Verkaufsflächen – und in der Liebrüti stehen Verkaufsflächen leer. Weitere Verkaufsflächen ziehen zusätzlichen Verkehr an, und der ist an dieser Stelle nicht tragbar. Die Siedlung Liebrüti und insbesondere der geplante Domus mit seinen vorgesehenen alters- und behindertengerechten Wohnungen wäre ohne Einkaufsmöglichkeiten im Zentrum für weniger mobile Bewohner nicht mehr ideal. Auch wäre diese Parzelle, so wie bereits die Coop-Läden, nicht an den ÖV angebunden.		Teilrevision ermöglicht werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde diese Parzelle noch nicht dazu genommen, bzw. wieder entlassen.	
1333	Bauzonenplan	 Antrag Zumindest teilweise in OeBA belassen. Begründung Wo sind die Alternativflächen in der OeBA für den Werkhof und das Asylantenzentrum? Die werden mit der Umzonung und Gestaltungsplanpflicht langfristig wahrscheinlich an diesem Ort nicht mehr bestehen können. Es sind keine geeigneten Flächen in der OeBA für diese Nutzungen mehr vorhanden, die bestehenden Freiflächen sind weiterhin als Freiflächen wichtig (Grünfläche und Sportplätze).	nicht berücksichtigen	Die Zone ist für die beschriebenen Nutzungen konform. Vorerst keine Fixierung der Nutzungen auf bestimmte Standorte erwünscht.	Text belassen
1334	Bauzonenplan	 Antrag Umzonung in OeBA des Areals "Polizei / Jugendhaus, Pfadihaus, Violahof und Kinderkrippe"	Kenntnisnahme	Eine Zuweisung dieser Flächen zur OeBA wurde geprüft. Die bestehenden Nutzungen sind auch in einer Wohnzone zonenkonform. Gleichzeitig lässt der Verbleib in der Wohnzone Spielraum offen für eine zukünftige andere Nutzung.	Text belassen

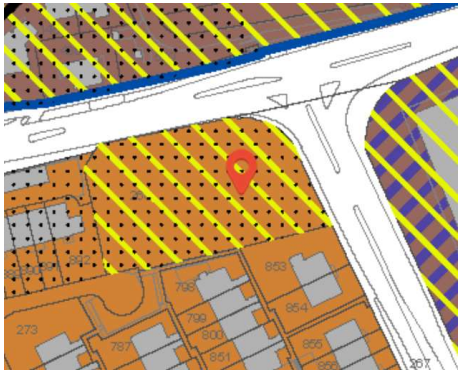
Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
		Begründung Die bestehenden Nutzungen können so besser gesichert werden. Es sind keine geeigneten, zentralen Flächen in der OeBA für diese Nutzungen mehr vorhanden, die bestehenden Freiflächen sind weiterhin als Freiflächen wichtig (Grünfläche und Sportplätze).			
1335	Bauzonenplan	 Antrag Kein Eignungsgebiet für höhere Bauten machen auf alten Pneumattiare Begründung Erzeugt zu viel Verkehr bei Mischnutzung, zum Wohnen unattraktiv (Verkehrsimmissionen). Es entsteht ein Solitär der einen Punkt in der Gemeinde bezeichnet, der nicht von Bedeutung ist.	Berücksichtigen	Im Konzept höhere Bauten wurden Areale definiert, die grundsätzlich für höhere Bauten denkbar sind. Dieses Konzept ist für die Gemeinde eine längerfristige Planungsgrundlage. In der jetzt aktuellen Revision werden nur die Areale planungsrechtlich umgesetzt, in denen in den nächsten 15 Jahren eine Entwicklung absehbar ist. Das Konzept höhere Bauten wird im Planungsbericht als weiterer Handlungsbedarf thematisiert, sollten sich in diesen Arealen Entwicklungsabsichten abzeichnen für die höhere Bauten geeignet sind, kann dies mit einer Teilrevision ermöglicht werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde diese Parzelle noch nicht dazu genommen, bzw. wieder entlassen.	Text anpassen
4977	Bauzonenplan	 Antrag Es soll kein Fussweg mit Brücke über den Violenbach durch die Böötmie ermöglicht werden. Auch eine Fussgängerbrücke direkt vom oberen Böötmeweg über Böötmie und Violenbach direkt zum basellandschaftlichen Ufer des Violenbachs soll aus der Planung gestrichen werden. Begründung In Kaiseraugst sind leider unberührte Grünzonen sehr rar. Gerade die Böötmie mit dem angrenzenden Violenbach ist eine der letzten, praktisch unberührten Grünflächen in Siedlungsnähe. Es ist ein Rückzugsort für Vögel und Tiere. Ein Fussweg durch das Gebiet, sowie eine Brücke über das Gebiet stellt eine massive Störung dar. Die Fussgängerverbindung vom Bahnhof nach Augusta Raurica ist unnötig! Den mit dem ÖV anreisenden Besuchern von Augusta Raurica ist der kleine Umweg über den oberen Böttmeweg und die Venusstrasse zuzumuten. Zudem ist dieses Gebiet ab Bahnhof durch die Buslinie Richtung Arisdorf-Liestal sehr gut erschlossen.	berücksichtigen	Der Gemeinderat entschied sich das Projekt «Brücke über den Violenbach» zu verwerfen. § 25 Abs. 2 wird angepasst.	Text anpassen

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
4979	Bauzonenplan	 Antrag Die Parzelle im Besitz der Migros (ehemals Areal des Pneu Handels Euromaster) an der Kreuzung Landstrasse/Giebenacherstrasse soll in der normalen Wohnzone verbleiben und die Höhe der zulässigen Bauten soll auf max. 15m begrenzt bleiben. Jegliche Verkaufsflächen auf dieser Parzelle müssen verboten sein. Begründung In Kaiseraugst gibt es genügend Einkaufsmöglichkeiten. Die Gemeinde hat der Spezialzone zum Bau des Domus zugestimmt, weil alters- und behindertengerechte Wohnungen in unmittelbarer Nähe des Zentrums Liebrüti mit Einkaufsmöglichkeiten und Arztpraxen versprochen wurden. Die Gemeinde darf nun nicht Hand bieten, dass neue Einkaufscenter entstehen und Verkaufsflächen im Zentrum Liebrüti verschwinden, Das Zentrum Liebrüti ist mit dem ÖV sehr gut erschlossen. Die Anbindung an den ÖV fehlt bei der besagten Parzelle. Weitere Einkaufsstandorte ziehen noch mehr Verkehr an. Die Lage der Parzelle unmittelbar an der Kreuzung Landstrasse/Giebenacherstrasse ist absolut ungeeignet für eine Erschliessung ab der Kantonsstrasse. Die Erschliessung durch das bereits bestehende, angrenzende Wohnquartier lässt nur Anwohnerverkehr zu, welcher mit einer max. Bauhöhe von 15m in Grenzen gehalten werden kann. Mit dem Verbot von Verkaufsflächen wird Kundenverkehr vermieden.	berücksichtigen	Im Konzept höhere Bauten wurden Areale definiert, die grundsätzlich für höhere Bauten denkbar sind. Dieses Konzept ist für die Gemeinde eine längerfristige Planungsgrundlage. In der jetzt aktuellen Revision werden nur die Areale planungsrechtlich umgesetzt, in denen in den nächsten 15 Jahren eine Entwicklung absehbar ist. Das Konzept höhere Bauten wird im Planungsbericht als weiterer Handlungsbedarf thematisiert, sollten sich in diesen Arealen Entwicklungsabsichten abzeichnen für die höhere Bauten geeignet sind, kann dies mit einer Teilrevision ermöglicht werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde diese Parzelle noch nicht dazu genommen, bzw. wieder entlassen. An diesem Standort wird keine Verkaufsnutzung eine Migros erwünscht.	Text anpassen
4981	Bauzonenplan	 Antrag Die Einstufung als Archäologische Schutzzone ist zu verwerfen. Begründung Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Guggeregge als Archäologische Schutzzone definiert wurde. Die neue Einstufung der Guggeregge als Archäologische Schutzzone ist für die mögliche, zukünftige Entwicklung des Quartiers extrem limitierend und widerspricht den Zielen der BNO. Der Schutz möglicher archäologischen Hinterlassenschaften in dieser Zone ist verhältnismässig zu berücksichtigen, Art 29 ist zu umfassend.		Das Thema Archäologie wurde mit der kantonalen Fachstelle intensiv besprochen. Das übergeordnete Kulturgesetz (KG §25 Abs. 1) macht zwingende Vorgaben, die auf Gemeindeebene umgesetzt werden müssen. Nach der Rückmeldung des Kantons (kantonalen Vorprüfung) und der Bevölkerung (Mitwirkung) wurde in einem weiteren Gespräch die Anmerkungen der Bevölkerung und des Kantons besprochen. Es wurden Anpassungen an den Vorschriften der BNO vorgenommen. Hier ist wichtig zu erwähnen, dass sich die Regelungen nicht verschärft oder verändert haben, sondern diese nur in den kommunalen Instrumenten dargestellt wurden. Dies bietet den Grundeigentümern mehr Planungssicherheit. Im Guggeregge ist eine römische Grabstätte. Es ist ein wertvolles grosses Gräberfeld mit Körper- und	

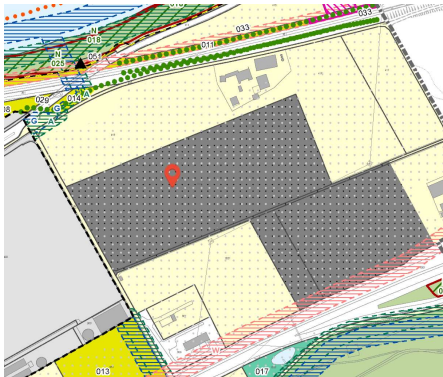
Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
				Brandbestattungen, wie sie eine der einzigen im Kanton Aargau ist.	
4982	Bauzonenplan	 Antrag Höhere Bauten sind in diesem Gebiet (Parzelle Migros, ehemals Pneu Matti) nicht zulässig. Begründung Das Argument für eine Höhere Baute auf dieser Parzelle ist nicht nachvollziehbar und nicht begründet (S.16, Kurzkonzept Höhere Bauten). Ein entsprechendes Gebäude wäre weniger Akzent als Fremdkörper an besagter Stelle, weil es nicht zum Rest der Zone passt und von anderen möglichen Höheren Bauten in den angrenzenden Zonen durch die grossen Strassen komplett abgetrennt wäre.	berücksichtigen	Im Konzept höhere Bauten wurden Areale definiert, die grundsätzlich für höhere Bauten denkbar sind. Dieses Konzept ist für die Gemeinde eine längerfristige Planungsgrundlage. In der jetzt aktuellen Revision werden nur die Areale planungsrechtlich umgesetzt, in denen in den nächsten 15 Jahren eine Entwicklung absehbar ist. Das Konzept höhere Bauten wird im Planungsbericht als weiterer Handlungsbedarf thematisiert, sollten sich in diesen Arealen Entwicklungsabsichten abzeichnen für die höhere Bauten geeignet sind, kann dies mit einer Teilrevision ermöglicht werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde diese Parzelle noch nicht dazu genommen, bzw. wieder entlassen.	Text anpassen
4992	Bauzonenplan	 Antrag Bauhöhe auf Parzelle 260 ist auf eine Höhe von 20m zu begrenzen. Begründung Verdichtetes Bauen ist gut, doch müsste speziell in einer Wohnzone auch das Gesamtbild einbezogen werden. So könnten wir im Bereich Widhag beispielsweise bis 10 Uhr vormittags durch die überdimensionierte Höhe beschattet werden!	berücksichtigen	Im Konzept höhere Bauten wurden Areale definiert, die grundsätzlich für höhere Bauten denkbar sind. Dieses Konzept ist für die Gemeinde eine längerfristige Planungsgrundlage. In der jetzt aktuellen Revision werden nur die Areale planungsrechtlich umgesetzt, in denen in den nächsten 15 Jahren eine Entwicklung absehbar ist. Das Konzept höhere Bauten wird im Planungsbericht als weiterer Handlungsbedarf thematisiert, sollten sich in diesen Arealen Entwicklungsabsichten abzeichnen für die höhere Bauten geeignet sind, kann dies mit einer Teilrevision ermöglicht werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde diese Parzelle noch nicht dazu genommen, bzw. wieder entlassen.	Text anpassen

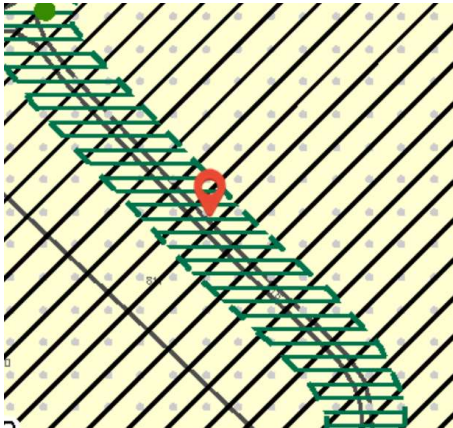
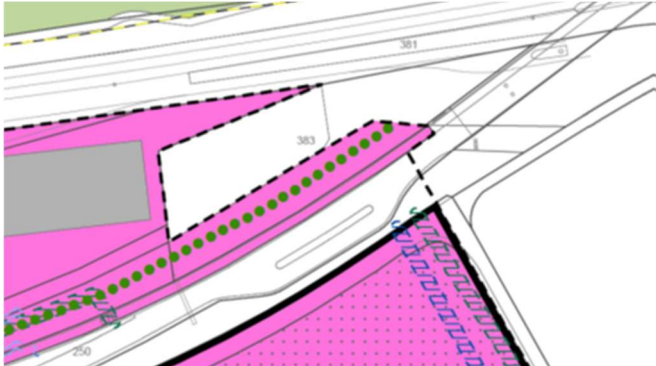
Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
5020	Bauzonenplan	 Antrag Die Überlagerung des Guggeregge als archäologische Schutzzone ist zu begründen und nicht einfach zu verfügen. Falls nicht begründbar ist sie aufzuheben Begründung Eine Begründung für diese Überlagerung wurde nicht gegeben. Das ist mehr als unbefriedigend, da seit dem Vorliegen von Nutzungsplanungen für dieses Gebiet nie etwas vermerkt war. Und zudem auf den meisten Parzellen das letzte Mal vor 70 Jahren in den Boden eingegriffen wurde, nämlich beim Bau der Einfamilienhäuser.		Das Thema Archäologie wurde mit der kantonalen Fachstelle intensiv besprochen. Das übergeordnete Kulturgesetz (KG §25 Abs. 1) macht zwingende Vorgaben, die auf Gemeindeebene umgesetzt werden müssen. Nach der Rückmeldung des Kantons (kantonalen Vorprüfung) und der Bevölkerung (Mitwirkung) wurde in einem weiteren Gespräch die Anmerkungen der Bevölkerung und des Kantons besprochen. Es wurden Anpassungen an den Vorschriften der BNO vorgenommen. Hier ist wichtig zu erwähnen, dass sich die Regelungen nicht verschärft oder verändert haben, sondern diese nur in den kommunalen Instrumenten dargestellt wurden. Dies bietet den Grundeigentümern mehr Planungssicherheit. Im Guggeregge ist eine römische Grabstätte. Es ist ein wertvolles grosses Gräberfeld mit Körper- und Brandbestattungen, wie sie eine der einzigen im Kanton Aargau ist.	
5060	Bauzonenplan	Antrag Das Gebiet der Ortsbürgergemeinde "Rinau" westlich begrenzt durch den Eichenweg- östlich begrenzt durch die Stichstrasse zum Pumpihuss soll wie bisher in der W 0.45 verbleiben. Begründung Die Ortsbürgergemeinde hatte einen Ideenwettbewerb zur Bebauung durchgeführt, eine erste Etappe wurde gebaut. Die Erstellung einer zweiten Etappe muss gewährleistet sein.		An der Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Rinau wird festgehalten. Es handelt sich hier um eine der letzten grossen Bauzonenreserven der Gemeinde, welche mit einer angemessenen Dichte zu entwickeln ist. Die Gemeinde ist sehr daran interessiert, diesen Prozess gemeinsam mit dem Grundeigentümer zu gestalten.	<i>Text belassen</i>
5061	Bauzonenplan	Antrag Das Gebiet zwischen Dorfkern und Eisenbahn soll in der bestehenden W 0.45 resp. neu W2 belassen werden. Mindestens aber entlang der Kastellmauer ein Korridor von mindestens 30 m Tiefe als bestehende W 0.45 bzw. W2 ausgeschieden werden. Begründung Das römische Kastell resp. die "Heidmuur" ist ein Objekt von nationaler Bedeutung. Es ist nicht zu verantworten, dass dieses Schutzobjekt hinter einer Wand von 3-geschossigen Häusern verschwinden soll. Die freie Sicht und die räumliche Gestaltung sollen weiterhin erhalten werden. Die kantonale Denkmalpflege wird keine Freunde daran haben, die Pläne der Gemeinde Kaiseraugst gutzuheissen.	<i>nicht berücksichtigen</i>	Wurde in der Kommission mehrfach diskutiert, es gibt keine neuen Erkenntnisse.	<i>Text belassen</i>

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
4985	Bauzonenplan	 Antrag Das Gebiet zwischen Guggeregge und Landstrasse (Abstellareal Firma Frey plus 4 Wohnhäuser) ist nicht in die Bahnhofszone aufzunehmen und Höhere Bauten sind nicht erlaubt. Begründung Es ist nicht ersichtlich, weshalb das Gebiet zwischen Guggeregge und Landstrasse (Abstellareal Firma Frey plus 4 Wohnhäuser) zur Bahnhofszone zählt und sich für “Höhere Bauten” eignet. Die Eignung für Höhere Bauten in diesem Gebiet widerspricht dem “Kurzkonzept Höhere Bauten”, welche das Gebiet auf S.12 als “zurückhaltend bewertete Gebiete” einstuft. Es gibt keine Erklärung dafür, weshalb ab S.13 dieses Gebiet zum Prüfgebiet Nr. 2 gehört. Wenn man den aktuellen Zustand dieses Gebiets anschaut, würde es sich zur Entwicklung als wertvolle, grüne Ausgleichszone eignen. Das Gebiet befindet sich an einem Hang (zwischen Bahnlinie und Landstrasse). Mit der neuen Zonierung würde sich die höchstgelegene und südlichste Hanglage für Höhere Bauten eignen, was optisch und sonnenteknisch keinen Sinn macht. Von der Bahn oder vom Dorf betrachtet würden Höhere Bauten in diesem Gebiet wie eine abweisende Festung/Stadtmauer aussehen, anstatt sich in das Bild zu integrieren.	berücksichtigen	Im räumlichen Entwicklungsleitbild Vision 2040 ist der ganze Bereich mit einer hohen Wohndichte und als zentraler Raum mit Identität definiert. Der Bereich verbleibt daher in der Bahnhofszone. Um die unterschiedlichen Bedürfnisse und insbesondere auch den Zeithorizont der Entwicklung zu berücksichtigen, wird aber anstelle eines Entwicklungsrichtplans nun drei erarbeitet. Im Konzept höhere Bauten wurden Areale definiert, die grundsätzlich für höhere Bauten denkbar sind. Dieses Konzept ist für die Gemeinde eine längerfristige Planungsgrundlage. In der jetzt aktuellen Revision werden nur die Areale planungsrechtlich umgesetzt, in denen in den nächsten 15 Jahren eine Entwicklung absehbar ist. Das Konzept höhere Bauten wird im Planungsbericht als weiterer Handlungsbedarf thematisiert, sollten sich in diesen Arealen Entwicklungsabsichten abzeichnen für die höhere Bauten geeignet sind, kann dies mit einer Teilrevision ermöglicht werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde diese Parzelle noch nicht dazu genommen, bzw. wieder entlassen.	Text anpassen
5018	Bauzonenplan	 Antrag Die Parzellen 328, 261, 436, 437, 570, und 1450 (südlicher Gstalte) und Parzelle 777 (der Einwohnergemeinde) sollen nicht in die Bahnhofzone, sondern in die W3 Zone umgezont werden. Zudem sind diese Parzellen aus dem Eignungsgebiet für höhere Bauten bis 30m zu entfernen, resp. hier sollen keinen höheren Bauen bis 30m erlaubt sein. Begründung Die oben erwähnten Parzellen gehören von ihrer Identität her zum Gstalte/Guggeregge Quartier und nicht zu einer unklar definierten Bahnhofzone. Eine Umzonung dieser Parzellen in Bahnhofzone zerstört das Gstalte/Guggeregge Quartier. Deshalb sind diese Parzellen ebenfalls wie den Rest des Guggereggen in eine W3 Zone zu überführen, was die Identität und Zusammengehörigkeit des Gstalte/Guggeregge Quartiers fördert und verstärkt. Höhere Bauten bis 30m auf diesen Parzellen	berücksichtigen	Im räumlichen Entwicklungsleitbild Vision 2040 ist der ganze Bereich mit einer hohen Wohndichte und als zentraler Raum mit Identität definiert. Der Bereich verbleibt daher in der Bahnhofszone. Um die unterschiedlichen Bedürfnisse und insbesondere auch den Zeithorizont der Entwicklung zu berücksichtigen, wird aber anstelle eines Entwicklungsrichtplans nun drei erarbeitet. Im Konzept höhere Bauten wurden Areale definiert, die grundsätzlich für höhere Bauten denkbar sind. Dieses Konzept ist für die Gemeinde eine längerfristige Planungsgrundlage. In der jetzt aktuellen Revision werden nur die Areale planungsrechtlich umgesetzt, in denen in den nächsten 15 Jahren eine Entwicklung absehbar ist. Das Konzept höhere Bauten wird im Planungsbericht als weiterer Handlungsbedarf thematisiert, sollten sich in diesen Arealen Entwicklungsabsichten abzeichnen für die höhere Bauten geeignet sind, kann dies mit einer Teilrevision ermöglicht werden. Aufgrund dieser	Text anpassen

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
		passen da städtebaulich nicht hin, trennen mehr als sie verbinden, und wirken sich massiv aus auf die umgebenden Gebäude.		Ausgangslage wurde diese Parzelle noch nicht dazu genommen, bzw. wieder entlassen.	
5019	Bauzonenplan	 Antrag Die Parzelle 268 (vormals Euromaster, jetzt Migros) soll aus dem Eignungsgebiet für höhere Bauten bis 30 m entfernt werden. Begründung Die Parzelle 268 (vormals Euromaster, jetzt Migros) ist als einzige Parzelle in der W3 Zone Widhag als geeignet für höhere Bauten bis 30m ausgewiesen worden. Diese Entscheidung ist nicht nachvollziehbar. Bauten dieser Höhe an diesem Standort würden die umgebende Wohnzone förmlich erdrücken und entwerten. Zusammen mit bis 30m auf der anderen Strassenseite würde der Eingang zu Kaiseraugst von der Strasse aus zur Hochhausschlucht verkommen und kann jetzt schon als äusserst unschön imaginiert werden. Dies wäre zusammenfassend ein städtebauliches Desaster und sollte tunlichst vermieden werden.	<i>berücksichtigen</i>	Im Konzept höhere Bauten wurden Areale definiert, die grundsätzlich für höhere Bauten denkbar sind. Dieses Konzept ist für die Gemeinde eine längerfristige Planungsgrundlage. In der jetzt aktuellen Revision werden nur die Areale planungsrechtlich umgesetzt, in denen in den nächsten 15 Jahren eine Entwicklung absehbar ist. Das Konzept höhere Bauten wird im Planungsbericht als weiterer Handlungsbedarf thematisiert, sollten sich in diesen Arealen Entwicklungsabsichten abzeichnen für die höhere Bauten geeignet sind, kann dies mit einer Teilrevision ermöglicht werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde diese Parzelle noch nicht dazu genommen, bzw. wieder entlassen.	<i>Text anpassen</i>
5087	Bauzonenplan	Antrag Die Zuweisung der Parzelle 742 zum Eignungsgebiet für höhere Bauten ist aufzuheben. Begründung Wird die Umzonung U.04, mit der höheren Bauhöhe umgesetzt wie vorgeschlagen, ist zukünftig der bestehende Übergang zum Quartier nicht mehr gegeben. der Bruch zu den benachbarten Zonen wird zu gross und es kommt zu einer optischen Verwerfung. Der aktuell bestehende stimmige Übergang und das angegliche Gesamtbild zur Zone Widhag soll auch in der Zukunft erhalten bleiben. Weiter würde eine erhöhte Überbauung zu einem grossen ungewollten Schattenwurf führen, welcher die Nachbarn beeinträchtigt.	<i>berücksichtigen</i>	Im Konzept höhere Bauten wurden Areale definiert, die grundsätzlich für höhere Bauten denkbar sind. Dieses Konzept ist für die Gemeinde eine längerfristige Planungsgrundlage. In der jetzt aktuellen Revision werden nur die Areale planungsrechtlich umgesetzt, in denen in den nächsten 15 Jahren eine Entwicklung absehbar ist. Das Konzept höhere Bauten wird im Planungsbericht als weiterer Handlungsbedarf thematisiert, sollten sich in diesen Arealen Entwicklungsabsichten abzeichnen für die höhere Bauten geeignet sind, kann dies mit einer Teilrevision ermöglicht werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde diese Parzelle noch nicht dazu genommen bzw. wieder entlassen.	<i>Text anpassen</i>
5089	Bauzonenplan	Antrag Die Zuweisung der Parzelle 268 zum Eignungsgebiet für höhere Bauten ist aufzuheben. Begründung Die Parzelle 268, eingebettet in das Quartier Widhag, ist für eine Bauhöhe über die Höhe der angrenzenden Bauten nicht geeignet. Es ist städtebaulich nicht vertretbar eine einzelne Parzelle in einer Zone im Bauzonenplan separat für einen	<i>berücksichtigen</i>	Im Konzept höhere Bauten wurden Areale definiert, die grundsätzlich für höhere Bauten denkbar sind. Dieses Konzept ist für die Gemeinde eine längerfristige Planungsgrundlage. In der jetzt aktuellen Revision werden nur die Areale planungsrechtlich umgesetzt, in denen in den nächsten 15 Jahren eine Entwicklung absehbar ist. Das Konzept höhere Bauten wird im	<i>Text anpassen</i>

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
		Bereich mit höheren Bauten zuzuweisen. Die Definition von Zonen in der BNO hat das Ziel, dass sich die ganze Zone als eine übergeordnete Einheit darstellt. Werden einzelne Parzellen separat betrachtet verfehlt der Nutzungsplanung seinen Zweck. Somit kann eine Einzelbetrachtung der Parzelle 268 nicht gerechtfertigt werden. Änderungen für eine einzelne Parzelle in einer Zone, hier die Anpassung U.08, führen zu einer Benachteiligung der anderen Parzellen in dieser Zone. Dies ist diskriminierend für alle weiteren Parzelleninhaber in dieser Zone. Die Besitzer der Parzelle, welche die Anpassung erlangen, werden übervorteilt. Die Umzonung würde ausserdem den Charakter der Einfahrt in die Giebenacherstrasse verändern sowie zu einem ungewollten Schattenwurf führen.		Planungsbericht als weiterer Handlungsbedarf thematisiert, sollten sich in diesen Arealen Entwicklungsabsichten abzeichnen für die höhere Bauten geeignet sind, kann dies mit einer Teilrevision ermöglicht werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde diese Parzelle noch nicht dazu genommen bzw. wieder entlassen.	
6366	Bauzonenplan	Antrag Parzellen 453, 150-152: Archäologische Flächen sind soweit sinnvoll im bisherigen Rahmen zu behandeln. Begründung Die Bedürfnisse für das Kulturgut sind verhältnismässig zu berücksichtigen.		Das Thema Archäologie wurde mit der kantonalen Fachstelle intensiv besprochen. Das übergeordnete Kulturgesetz (KG §25 Abs. 1) macht zwingende Vorgaben, die auf Gemeindeebene umgesetzt werden müssen. Nach der Rückmeldung des Kantons (kantonalen Vorprüfung) und der Bevölkerung (Mitwirkung) wurde in einem weiteren Gespräch die Anmerkungen der Bevölkerung und des Kantons besprochen. Es wurden Anpassungen an den Vorschriften der BNO vorgenommen. Hier ist wichtig zu erwähnen, dass sich die Regelungen nicht verschärft oder verändert haben, sondern diese nur in den kommunalen Instrumenten dargestellt wurden. Dies bietet den Grundeigentümern mehr Planungssicherheit.	
5102	Bauzonenplan	Antrag Das Areal der Mitwirkerrinnen, bestehend aus den Parzellen Kaiseraugst 135, 136, 263, 266 und 1483 sowie 311, sei in der Arbeitszone zu belassen bzw. in einer Zone zu belassen, welche den Bestand, Betrieb und die Entwicklung der Thommen AG auf für die Zukunft gewährleistet. Von der Überlagerung dieser Parzelle mit einer Sondernutzungsplanpflicht sei abzusehen. Eventualiter sei das Areal der Mitwirkerrinnen, bestehend aus den Parzellen Kaiseraugst 135, 136, 263, 266 und 1483 sowie 311, aus der Gesamtrevision der Nutzungsplanung herauszunehmen und später weiter zu beplanen. Begründung Die Thommen AG wird durch die Zuweisung zu einer Wohn- bzw. Mischzone am bestehenden Standort zu einer Persona non grata. Dies setzt den Fortbestand des Betriebes inkl. rund 110 Arbeitsplätze in grosse Gefahr. Insbesondere, da die Thommen AG zum aktuellen Zeitpunkt nicht über eine adäquate Standortalternative verfügt. Nur mit der Besitzstandgarantie ist ein wirtschaftliches und zukunftsgerichtetes Fortbestehen der Firma am jetzigen Standort nicht gewährleistet.	<i>Kenntnisnahme</i>	Für diese Planung ist es zentral, dass für das Thommenareal eine Lösung aufgezeigt werden kann, die längerfristig eine Perspektive bietet. Die Firma Thommen hat Besitzgarantie aber wird zukünftig keine Erweiterungen machen können. Wenn das Areal aus dem BNO Prozess ausgeschlossen wird, muss die Gemeinde bei einer Anfrage für eine Erweiterung eine Planungszone verhängen.	<i>Text belassen</i>

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
972	Kulturlandplan	 Antrag Gemäss diesem Plan befindet sich die Parzelle 1124 immer noch in der Materialabbauzone. Diese Parzelle ist aber vollständig abgebaut und rekultiviert. Da die Materialabbauzone der Landwirtschaftszone überlagert war, sollte doch nun auch die Materialabbauzone wieder rück- gängig gemacht worden sein. Begründung Die Parzelle 1124 befindet sich seit anfangs 2017 in unserem Besitz (Rückkaufsvertrag mit Tozzo vom 28. November 2016)	<i>Zustimmung</i>	Guter Hinweis. Wird angepasst.	<i>Text anpassen</i>
1244	Kulturlandplan	Antrag Einzeichnen Challereweiher Begründung .	<i>Zustimmung</i>	Sinnvoller Hinweis. Challereweiher wird auf dem Kulturlandplan ergänzt.	<i>Text anpassen</i>
1245	Kulturlandplan	Antrag Aurica-Biotop einzeichnen Begründung	<i>Zustimmung</i>	Sinnvoller Hinweis. Aurica-Biotop wird auf dem Kulturlandplan ergänzt.	<i>Text anpassen</i>
4999	Kulturlandplan	 Antrag Auf die Pflanzung von Hecken und Waldgehölzen im Gebiet Zelgli (quer durch die jetzigen Weideflächen) soll verzichtet werden.	<i>Kenntnisnahme</i>	Bei der eingezeichneten Signatur handelt es sich um einen Vernetzungskorridor für Arten der Waldränder, Hecken und Säume und nicht um Hecken. Vorgesehene Pflegemassnahmen sind gemäss § 36 BNO: "Schaffung von aufgelichteten Bereichen mit Sträuchern, Krautsäumen, besonnten Stellen und insbesondere an Kleinstrukturen".	<i>Text belassen</i>

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
Begründung Die Pflanzung hätte einen Verlust an Kulturland zur Folge, die Bewirtschaftung würde erschwert, es entsteht ein Schattenwurf und das Land würde an Wert verlieren.					
5000	Kulturlandplan		<i>Kenntnisnahme</i>	Bei der eingezeichneten Signatur handelt es sich um einen Vernetzungskorridor für Arten der Waldränder, Hecken und Säume und nicht um Hecken. Vorgesehene Pflegemassnahmen sind gemäss § 36 BNO: "Schaffung von aufgelichteten Bereichen mit Sträuchern, Krautsäumen, besonnten Stellen und insbesondere an Kleinstrukturen"	<i>Text belassen</i>
Antrag Auf die Pflanzung von Hecken und Waldgehölzen im Gebiet Böse Sulz (entlang der Strasse) soll verzichtet werden.					
Begründung Die Pflanzung hätte einen Kulturlandverlust zur Folge, die Bewirtschaftung würde erschwert, es entsteht ein Schattenwurf und das Land verliert an Wert.					
5101	Kulturlandplan		<i>Zustimmung</i>	Hier handelt es sich um einen zeichnerischen Fehler. Der Trockenstandort (Definition auf Basis des Naturinventars von Hintermann&Weber aus dem Jahr 2012) umfasst nur die Böschung, nicht aber die als Lagerfläche genutzten Bereiche in der Ebene.	<i>Text und Pläne anpassen</i>
Antrag Das Areal der Mitwirkerin 1 im Bereich der Rinaustrasse, insbesondere Parzelle 383, sei der Bauzone (Arbeitszone) zuzuweisen und von der Zuweisung dieses Areales, insbesondere Parzelle Kaiseraugst 383, in eine Naturschutzzone sei abzusehen.					
Begründung Die Parzelle Kaiseraugst 383 liegt heute in der Arbeitszone. Gemäss gedrucktem Zonenplan ist die Parzelle überlagert mit einer Naturschutzzone. In der Karte Bauzonenplan sowie der zugehörigen Standortinformation des Geoportals Kanton Aargau ist diese Naturschutzzone allerdings nicht erwähnt. Es ist den auch nicht ersichtlich und nachvollziehbar, wann und in welchem Verfahren diese Parzelle mit einer Naturschutzzone überlagert wurde. Heute wird auf dieser Parzelle ein Schrottumschlagplatz betrieben, wofür auch eine rechtskräftige Baubewilligung der Gemeinde Kaiseraugst vorliegt. Zusammenfassend ergibt sich, dass für die Zuweisung der Parzelle 383 in eine Naturschutzzone im Planungsbericht jegliche Begründung fehlt, dass die tatsächlichen Verhältnisse (bauliche Massnahmen und aktuelle dauernde Nutzung) die Zuweisung dieser Parzelle zur Bauzone erheischen und dass der Zusammenhang dieser Parzelle zu den westlich gelegenen Lager-, Werk- und Umschlaghallen eine Nutzung dieser Fläche als Magerwiese/ Trockenstandort verunmöglichen.					

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
		Demgemäss ist diese Parzelle der Bauzone, konkret der Arbeitszone, zuzuweisen, auf die Ausscheidung als Naturschutzzone ist zu verzichten.			
1325	Allgemeine Rückmeldung	Antrag Danke für die Onlinemitwirkung, das erleichtert das Mitmachen wesentlich. Ich hoffe es erleichtert auch die Arbeit der Planer und weiteren Beteiligten und führt nicht zu einer übergrossen Flut an Rückmeldungen. Begründung Danke für die Onlinemitwirkung, das erleichtert das Mitmachen wesentlich. Ich hoffe es erleichtert auch die Arbeit der Planer und weiteren Beteiligten und führt nicht zu einer übergrossen Flut an Rückmeldungen.	<i>Zustimmung</i>	Danke.	<i>Text belassen</i>
1311	Allgemeine Rückmeldung	Antrag Kaiseraugst soll bis ins Jahr 2040 nur mit einer Bevölkerung von 6500 Personen planen. Begründung Die Planungsgrösse des Kantons für Kaiseraugst erachten wir als überrissen, und wir fühlen uns nicht verpflichtet, diese Planungsgrösse mit Hilfe der BNO zu erreichen. Die SP hält eine Bevölkerungsgrösse von 6500 Personen auch in Zukunft für absolut genügend und wehrt sich deshalb gegen eine Planung mit bis zu 8000 EinwohnerInnen. Diese Grösse würde auch eine vermehrte Investition in die Infrastruktur mit allen negativen Nebenwirkungen (Lärm, Sicherheit etc.) beinhalten und weitere Beeinträchtigungen (u.a. Verkehrsaufkommen) nach sich ziehen. Der tägliche Pendlerstau sowohl auf der Autobahn als auch zeitweise auf der Kantonsstrasse wird durch eine höhere Siedlungsdichte massiv gefördert. Eine Erhöhung der Bevölkerungszahl kann nicht im Sinne der Kaiseraugsterinnen und Kaiseraugster sein.	<i>Kenntnisnahme</i>	Die Bevölkerungsabschätzung beruht auf den Schätzungen des Kantons, welche als Basis für den neuen Richtplan im Jahr 2012 erstellt wurden. Es handelt sich dabei um eine maximal erwartete Steigerung der Einwohnerzahl und keinesfalls um ein durch die Gemeinde aktiv angestrebtes Wachstum. Die Gemeinde ist aber im Rahmen der Gesamtrevision verpflichtet nachzuweisen, wie die vorhandenen Bauzonenreserven dieses Wachstum aufnehmen könnten, falls es eintreffen sollte. Die Gemeinde hat ausserdem eine ganze Reihe von Massnahmen vorgesehen, damit auch bei einem Anstieg der Einwohnerzahl die Verkehrsbelastung möglichst wenig zunimmt (Entwicklung an zentralen, gut erschlossenen Orten, Ermöglichung von autoarmem Wohnen, Mobilitätskonzepte für grössere Überbauungen etc.).	<i>Text belassen</i>
5028	Allgemeine Rückmeldung	Antrag Ich hatte mir heute Abend nochmals Zeit genommen, gewisse Themen zu lesen und auch zu hinterfragen..... Wenn ich heute - am 5.12. - Bauzonenplan und Verkehrskonzeption betrachte, denke ich, dass all Ihre Überlegungen durchaus brauchbar sind und auch prospektiv diskutiert wurden. Ich meinerseits denke - und stelle somit entsprechend auch den Antrag - zu allererst ein Verkehrs-Konzept zu erstellen und erst dann Zonenplan-Änderungen einzugeben, zumal wir in Kaiseraugst ganz bestimmt zuerst all die "Wege" und Zukunfts-Szenarien integrieren und v.a. lösen (!!!) müssen, bevor all die anderen Entwicklungs-Aspekte an die Bevölkerung weitergegeben werden! Begründung Ich meinerseits denke - und stelle somit entsprechend auch den Antrag - zu allererst ein Verkehrs-Konzept zu erstellen und erst dann Zonenplan-Änderungen einzugeben, zumal wir in Kaiseraugst ganz bestimmt zuerst all die "Wege" und Zukunfts-Szenarien integrieren und v.a. lösen (!!!) müssen, bevor all die anderen Entwicklungs-Aspekte an die Bevölkerung weitergegeben werden!	<i>nicht berücksichtigen</i>	Parallel bzw. vorgängig zur Nutzungsplanungsrevision wurde wie vom Mitwirkenden gewünscht der kommunale Gesamtplan Verkehr erarbeitet. Dieser befasst sich umfassend mit den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen in Verkehrsbereich in Kaiseraugst. Die Resultate des KGV fliessen in vielfältiger Form in die Revision der Bau- und Nutzungsordnung ein.	<i>Text belassen</i>
5029	Allgemeine Rückmeldung	Antrag Um 40 % soll die Bevölkerung in den nächsten 20 Jahren wachsen. Notabene in einem Dorf der sich in mindesten zwei Jahrhunderten entwickelt hat. Dabei soll der der Dorfkern erhalten bleiben bzw. mässig aufgestockt werden. Die Hauptlasten dieses Wachstums müssen von den bestehenden neuen Quartieren getragen werden. (Innere Verdichtung) Da kein Bauland vorhanden. In diesen Quartieren stehen die jüngsten Liegenschaften von Kaiseraugst. Die Firma Thommen stört vor allem die Bewohner des alten Dorfes. Ein Umzug schein mir in den nächsten Jahren nicht realisierbar. Umgestaltung Bahnhofstrasse. Was passiert mit dem "Bahnhöfli", den "Einfamilienhäusern", den "2 EFH der Familie Frey" sowie das (Chalet)	<i>Kenntnisnahme</i>	Die verschiedenen aufgeworfenen Fragen sind detailliert im Planungsbericht beantwortet.	<i>Text belassen</i>

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
Begründung Was bei einer Verdichtung passiert sieht man am besten beim Projekt "Domus" Das Unheil begann bereits mit dem überdachten Parkplatz vor dem Zentrum. Damit wurde ein architektonischer " Solitär" zerstört. Die aufgetragene "Farbe" verstärkt diesen Eindruck. Ich empfehle den Planern dringend einmal zum Reservoir und Giebenach zu gehen und einen Blick auf das Profil des Projekts "Domus" zu werfen. Mich hat dies BETROFFEN gemacht.					
5030	Allgemeine Rückmeldung	Antrag Umzonung Parzelle Nr. 268 Die Genossenschaft Migros Aare wird den bestehenden Migros Supermarkt in der Liebrüti nächstes Jahr schliessen. Es ist uns jedoch ein grosses Anliegen, die Einwohnerinnen und Einwohner von Kaiseraugst weiterhin mit Migros-Produkten zu versorgen. Wir wollen sicherzustellen, dass die Migros-Einkäufe weiterhin innerhalb der Gemeinde getätigt werden können. Um einen Ersatzstandort zu realisieren hat die Migros Aare die Parzelle Nr. 268 gekauft, welche sich momentan in der Zone W0.6 befindet und in rund 250 m Entfernung zum heutigen Standort im Liebrüti liegt. Die Genossenschaft Migros Aare hat die Absicht auf dieser Parzelle im Erdgeschoss ein Verkaufsgeschäft zu erstellen. In den oberen Stockwerken ist – im Zusammenhang mit der inneren Verdichtung – eine Wohnnutzung vorgesehen. Die Erschliessung erfolgt ab der Giebenacherstrasse/ Widhagweg in eine Einstellhalle im Untergeschoss. Damit dieses Projekt jedoch umgesetzt werden kann, bedarf es einer entsprechenden Umzonung / Zulassung von Verkaufsnutzung. Im Zusammenhang mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurde die Parzelle Nr. 268 in die Wohnzone W3 umgezont. Im Planungsbericht ist zu dieser Umzonung festgehalten, dass das „Verdichtungspotential aufgrund der Eigentümerstruktur relativ klein ist“. Andererseits wurde die Parzelle als Eignungsgebiet für höhere Bauten definiert. Diese beiden Aussagen widersprechen sich: Einerseits sollen auf der Parzelle Nr. 268 höhere Bauten und somit eine verdichtete Bauweise möglich sein, andererseits soll das Verdichtungspotential im Gebiet Widhag relativ klein sein. Die Genossenschaft Migros Aare beantragt hiermit, die Bau- und Nutzungsordnung von Kaiseraugst so anzupassen, dass auf der Parzelle Nr. 268 Verkaufsgeschäfte bis zu einer Nettoladenfläche von 1‘200 m² zulässig sind. Als Alternative würde die Genossenschaft Migros Aare Hand bieten, die Parzelle aufgrund eines separaten Gestaltungsplans (ausserhalb der BNO-Revision) und unter Einbezug aller relevanten Interessensvertreter, zu entwickeln. Erschliessung ab Kantonsstrasse Eine erste Besprechung bezüglich Erschliessung ab der Giebenachstrasse / Widhagweg (Kantonsstrasse) zur geplanten Wohn- und Gewerbeüberbauung wurde bereits mit den Gemeindebehörden erörtert. Wir werden Ihnen das Anfragegesuch z.Hd. des Kantons zeitnah zustellen.	<i>Kenntnisnahme</i>	An diesem Standort wird keine Verkaufsnutzung wie eine Migros erwünscht. Dies wird den Besitzern klar kommuniziert.	<i>Text belassen</i>
Begründung Die Genossenschaft Migros Aare ist überzeugt, dass an diesem wichtigen, zentralen Ort - direkt an den Hauptverbindungsstrassen - ein grosses Verdichtungspotential vorliegt und mit einer gemischten Gewerbe- und Wohnüberbauung eine entsprechende Entwicklung realisiert werden kann. Aufgrund ihrer geografischen Lage ist die Parzelle Nr. 268 geradezu prädestiniert, um im Erdgeschoss eine Gewerbenutzung und in den oberen Etagen Wohnungen zuzulassen. Es dürfte äusserst schwierig sein, an diesem lärmbelasteten Standort Wohnnutzung auf Strassenebene zu erstellen, in welchen die Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Mit einer Gewerbe-, respektive Verkaufsnutzung könnte der (Strassen)Lärm im Erdgeschoss besser aufgefangen werden.					
5119	Allgemeine Rückmeldung	Antrag Eine Ortsbild-Kommission hat darüber zu wachen, dass Kaiseraugst zukünftig etwas mehr in einem Gesamtkonzept betrachtet wird.	<i>Kenntnisnahme</i>	Die Baukommission übernimmt die Aufgaben einer Ortsbildkommission mit dem Fokus auf den historischen Dorfteil.	<i>Text belassen</i>
Begründung in den letzten Jahrzehnten wurde zwar viel gebaut, doch ein Ort-Bild-Charakter ist praktisch nicht mehr erkennbar...					

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
5120	Allgemeine Rückmeldung	Antrag Anliegen der NUK sind in der Überarbeitung zu berücksichtigen! (Themen wie "Einfriedung" bei Gärten, Vorgehen bei "Steingärten" usw.) Im Weiteren sollen alte schöne Bäume im Zuge erhöhter Bio-Diversität durch spezielles Kataster zusätzlich geschützt werden. Begründung Kaiseraugst muss meiner Meinung nach stark darauf achten, dass Aspekte von "Natur" erhalten bleiben und nicht dem Bau-Boom mehr und mehr zum Opfer fallen. Alte Bäume sind im Vergleich zu Jungpflanzen überaus wertvoll, abgesehen davon, dass sie mehr CO2 binden können	<i>Kenntnisnahme</i>	Die neue Bau- und Nutzungsordnung unterstützt bereits in vielfältiger Hinsicht die Anliegen der NUK. Dies betrifft insbesondere die neuen Vorschriften zur Umgebungsgestaltung (keine Steingärten, Verbot von invasiven Neophyten etc.) sowie die Vernetzungskorridore.	<i>Text belassen</i>
5121	Allgemeine Rückmeldung	Antrag 1. Aspekte, welche Themen unserer 'digitalen Welt' betreffen sind in die Überarbeitung der BNO aufzunehmen (z.B. Standorte von Mobilfunkantennen, Definition der Mast-Höhen, allgemeine Integration NIS-Verordnung für sensible öffentliche Standorte wie Schulen, Spiel- und Sportplätze usw.) Begründung Das Thema Digitalisierung mit all den Strahlungs-relevanten Aspekten und Themen ist aktuell mit der Überarbeitung der BNO eine grosse Chance allgemeinverbindliche Planungsgrundlagen für die Zukunft zu schaffen	<i>Teilw. Zustimmung</i>	Bezüglich der Errichtung neuer Mobilfunkantennen wird das Kaskadenmodell angewendet. Dabei wird definiert, nach welcher Priorität in welchen Zonen als solche erkennbare Mobilfunkantennen errichtet werden dürfen. Für Kaiseraugst sieht die Reihenfolge folgendermassen aus: - in erster Priorität in der Arbeitszone AR - in zweiter Priorität in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OE - in dritter Priorität in den Mischzonen Ortskernzone OK, Spezialzone Einkaufen Kaiserhof SpEK, Bahnhofszone BZ, Spezialzone Liebrüti SLr und der Wohn- und Arbeitszone WA erstellt werden. - In vierter Priorität in den reinen Wohnzonen Wohnzone 2 W2, Wohnzone W2+ W2+, Wohnzone 3 W3 und Wohnzone 4 W4. In Bauzonen untergeordneter Priorität kann eine als solche erkennbare Mobilfunkantenne nur erstellt werden, wenn ihre Erstellung in den Bauzonen übergeordneter Priorität nicht möglich ist. Zudem kann in den Wohnzonen Wohnzone 2 W2, Wohnzone W2+ W2+, Wohnzone 3 W3 und Wohnzone 4 W4 (4. Priorität) eine als solche erkennbare Mobilfunkantenne nur erstellt werden, wenn sie vorwiegend die Versorgung dieser Zone bezweckt. Nach Möglichkeit sind neue Anlagen mit bestehenden zu kombinieren.	
6363	Allgemeine Rückmeldung	Antrag Kaiseraugst plant mit einer Bevölkerung bis ins Jahr 2040 von 6500 Menschen. Begründung Die Planungsgrösse des Kantons für Kaiseraugst erachten wir als überrissen und fühlen uns nicht verpflichtet diese Planungsgrösse mittels BNO auch zu erreichen. Für die SP ist eine Bevölkerung von 6500 egal in welchem Zeitrahmen absolut genügend. Wir wehren uns gegen eine Planung mit bis zu 8000 Einwohnern.	<i>Kenntnisnahme</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	<i>Text belassen</i>

Nr.	Themenbereich	Antrag und Begründung	Beurteilung	Erwägung	Handlung
6365	Allgemeine Rückmeldung	Antrag Ein Land Vorkaufsrechten für die Gemeinde zwecks genossenschaftlichen Wohnungsbaus. Begründung Die Anzahl Wohneinheiten werden in Kaiseraugst steigen, leider hauptsächlich mit spekulativem und gewinnorientiertem Wohnungsbau. Diesem ist gegenzusteuern. Mit einem Vorkaufsrecht der Gemeinde auf Land in Kaiseraugst (zu ortsüblichen Preisen) und der Vorlage dieses für Genossenschaftlichen Wohnungsbau zu nutzen oder weiter zu verpachten wird sichergestellt, dass hier gegengesteuert werden kann. Ausserdem kann die Gemeinde damit auch eine planbare Zusatzeinnahme generieren.	<i>Kenntnisnahme</i>	Wird zur Kenntnis genommen.	<i>Text belassen</i>